



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 158

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE  
N. 158

---

vom 13.07.2012

---

del 13/07/2012

Präsident  
Vizepräsidentin

Mauro Minniti  
DDr.<sup>in</sup> Julia Unterberger

Presidente  
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL  
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 158

---

vom 13.07.2012

**Inhaltsverzeichnis**

*Landesgesetzentwurf Nr. 107/11: "Bürgerbeteiligung  
in Südtirol" (Fortsetzung)..... Seite 1*

RESOCONTO INTEGRALE  
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO  
PROVINCIALE

N. 158

---

del 13/07/2012

**Indice**

*Disegno di legge provinciale n. 107/11: "Partecipazione  
civica in Alto Adige" (continuazione) .....pag. 1*

**Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Mauro Minniti****Ore 10.06 Uhr***Namensaufruf - appello nominale*

**PRESIDENTE:** La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato. Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso (ultimo banco). Per la seduta odierna è assente la consigliera Thaler Zelger.

Punto 34) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 107/11: "Partecipazione civica in Alto Adige"* (continuazione).

Punkt 34 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 107/11: "Bürgerbeteiligung in Südtirol"* (Fortsetzung).

Nella seduta di ieri abbiamo interrotto il dibattito sull'articolo 3. La parola al consigliere Picher Rolle, prego.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Danke, Herr Präsident. Wir sind gestern bei der Diskussion zum Artikel 3 des Landesgesetzes stehengeblieben und dabei haben sich einige Fragen ergeben, auf die sicherlich der Abgeordnete Schuler noch im Detail eingehen wird.

Zu den vom Abgeordneten Knoll aufgeworfenen Bemerkungen über die unterschiedlichen Termine und der Frage, wie und warum es diese Unterschiede gibt, möchte ich auf alle Fälle sagen, dass gerade bei Verwaltungsakten doch eine bestimmte Dringlichkeit gegeben ist. Ich denke, dass das auch ein Vorteil ist. Auch Frau Abgeordnete Klotz hatte erwähnt, dass es ein positiver Umstand sei, dass auch Verwaltungsakte der Regierung durch eine Bürgerinitiative aufgehoben werden können. Das ist sicherlich ein absolutes Novum.

Es ist allgemein begrüßt worden ist, dass die Einbringer einer Initiative nicht mehr einen Gesetzesvorschlag formulieren müssen, sondern sich auch darauf beschränken können, eine ganz einfache Frage zu stellen, wie beispielsweise "Sind Sie für die Abschaffung ...", "Sind Sie für dieses Projekt ..." u. dgl. m. Wir wollen aber nicht nur, dass einfache Fragen gestellt werden können, sondern wir haben genauso vorgesehen, dass man auch gegen Verwaltungsentscheide der Landesregierung Rekurs einlegen kann, was es bislang noch nicht gegeben hat.

Dies ist ein ganz wichtiger Schritt, der in der allgemeinen Debatte vielleicht ein wenig zu kurz gekommen ist. Bislang hat es das natürlich in dieser Form nicht gegeben. Abgeordneter Schuler wird noch ausführen, wie das dann vor sich geht. Den Verwaltungsakt jedoch mittels eines Rekurses auszusetzen, kann man nicht, da wir der Auffassung sind, dass ansonsten das Instrument der Initiative falsch verwendet werden und mit einer Eingabe alles blockiert werden könnte. Daher gibt es in dieser Hinsicht die verkürzten Fristen.

Wir hatten ursprünglich auch vorgesehen, dass Verwaltungsakte bis zu einem bestimmten finanziellen Wert einer landesweiten Volksabstimmung unterzogen werden können. Die Überlegung war: Ein landesweiter Volksentscheid kostet ungefähr zwischen zwei und drei Millionen Euro, eher drei als zwei. Wenn es sich um einen Streitfall für ein Projekt handelt, das beispielsweise 500.000 Euro kostet, und es werden Unterschriften für einen Volksentscheid gesammelt, dann würde dieser einen wesentlich höheren Aufwand als das Projekt darstellen, um das es überhaupt geht. Das war unser ursprünglicher Gedanke.

Dann waren wir allerdings der Meinung, in der Tat eine beträchtliche Unterschriftenanzahl festzulegen und zu sagen, dass es eine qualifizierte Anzahl von Unterschriften braucht, um ein landesweites Referendum anzuschieben. Wenn dann so viele Menschen für etwas unterschreiben, ist es ihnen offensichtlich auch ein Anliegen, und zwar auf den ersten Blick unabhängig vom materiellen Wert, der dahintersteht.

Ich könnte jetzt das Beispiel von einem Almerschließungsweg nennen, der in eine unberührte Landschaft führt, und bei dem das Projekt eben vielleicht "nur" 400.000 oder 500.000 Euro kostet. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es aber ein Anliegen, dass dies nicht umgesetzt wird, weil sie den eigentlichen Wert als viel höher aner-

kennen und somit durchaus bestrebt sind, einen Volksentscheid herbeizuführen. Auch aus diesen Gründen haben wir dann jegliche "Deckelung" entfernt.

Aus unserer Sicht sollte mit diesen Regeln, die wir uns hier geben möchten, die der Landtag sich geben möchte, die Südtirol gegeben werden sollen, offensichtlich ein Weg gefunden werden, um einerseits Verwaltungsakte zu blockieren und andererseits diese Themen nicht von vornherein auszuschließen, sodass natürlich auch über eine vermeintlich kleine Angelegenheit, die aber die Gemüter sehr bewegt bzw. sehr erregt und die Menschen möglicherweise auch sehr verärgert, entschieden werden kann.

Das sind also im wesentlichen die Begründungen, die ich Ihnen gestern im Zusammenhang mit der Bürgerinitiative vortragen wollte, wobei eben schon zu sagen ist, dass es nicht unterschätzt werden sollte, dass wir in eine Phase treten, in der auch Verwaltungsakte der Regierung – ganz gleich, wie hoch nun der Betrag ist – einem Entscheid unterzogen werden können. Ein sicherlich weiterer positiver Schritt ist zum einen die einfache Formulierung und zum anderen eben die Anfechtung von Verwaltungsakten.

**PÖDER (BürgerUnion):** Abgesehen davon, dass alles, was wir hier tun, ohnehin nur sinnlose Kosmetik an einem solchen Gesetzentwurf ist, der die direkte Demokratie im Ansatz verhindern wird und der nie in Kraft treten dürfte, muss man in diesem Artikel 3 feststellen, dass er auch handwerklich schlecht gemacht worden ist.

Es stimmen weder die Absätze 1 und 2 noch die Absätze 3 und 4 zusammen. Das sind Widersprüche in sich. Und noch etwas: Wie kann man hergehen und sagen "Wir wollen für eine Verbesserung der Situation sorgen, indem wir Volksabstimmungen über Verwaltungsakte zulassen", und dann gleichzeitig die Initiativen bezüglich der Verwaltungsakte nur darauf beschränken, wenn diese von Landesinteresse sind? Warum, um Himmels willen, darf man nicht eine Bürgerinitiative über einen Verwaltungsakt wie den Bozner Flugplatz einleiten?

Die Landesregierung wird dann erklären, dass das nicht im Interesse des Landes sondern des Bezirkes ist. Eine Müllverbrennungsanlage wird von reinem Bezirksinteresse sein. Wir wissen selbstverständlich ganz genau, wie das dann vor sich geht. Dass die Beschränkung bei den Verwaltungsakten auf jene von Landesinteresse besteht, ist ein Trick, der selbstverständlich dazu führen wird, dass im Großen und Ganzen sowieso keine Initiativen im Zusammenhang mit Verwaltungsakten möglich sein werden. Ihr müsst zugeben, dass das die Folge sein wird!

Insofern ist eine solche Regelung von vornherein schon klar darauf ausgerichtet, dass Bürgerinitiativen grundsätzlich abgelehnt werden, weil man Verwaltungsakte einfach nicht zu reinem Landesinteresse sondern zu einem Teilinteresse erklären wird. Das ist ganz klar und für mich ist das sonnenklar! Da könnt Ihr auch herumreden, wie Ihr wollt, denn zum Schluss wird es zu diesen Situationen kommen.

Dieser Gesetzentwurf ist schon im Ansatz darauf ausgerichtet, Bürgerbeteiligung mehr einzuschränken als zuzulassen. Wenn hier steht "sofern sie von Landesinteresse sind", dann ist ganz klar, wer das entscheidet. Das entscheidet natürlich nicht der Bürger, der die Initiative startet – das ist selbstverständlich auch sonnenklar –, sondern das entscheidet wiederum die Landesregierung! Diese wird sagen, dass der Verwaltungsakt nicht von Landesinteresse oder nur von Teilinteresse ist. Der Verwaltungsakt wird schon von sich aus darauf ausgerichtet und dementsprechend formuliert sein, dass er zum Schluss nicht von Landesinteresse ist.

Wir kennen diese ganzen Tricks und deshalb bin ich auch in diesem Fall, dem Artikel 3, der Meinung, dass er handwerklich schlecht oder im Umkehrschluss vielleicht sogar so gut gemacht ist, dass er dann weniger als mehr Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung zulässt. Das ist absolut klar und deshalb ist in diesem Fall auch der Artikel rundweg abzulehnen, genauso wie der gesamte Gesetzentwurf, der so in dieser Form die Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung im Ansatz verhindern will.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Ich hatte mir bei meiner ersten Wortmeldung erwartet, dass hier eine sachliche und objektive Debatte geführt werden kann, auch weil wir offen sind zu versuchen, so gut wie möglich ein vernünftiges Gesetz zu erlassen. Ich stelle fest, dass die Töne, die z. B. der Abgeordnete Pöder anschlägt, einfach nicht zutreffend sind.

Wenn Sie mit Unterstellungen arbeiten und sagen "Ihr wollt eh nur alles verhindern und vermeiden", dann könnte ich Ihnen genauso gut mit barer Münze zurückgeben und sagen, dass Sie bei den letzten Volksbefragungen ein Trittbrettfahrer par excellence waren. Das passt aber einfach nirgends hin! Wir wollen nichts anderes als versuchen, ein möglichst gutes und objektives Gesetz auszuarbeiten. Es wird übrigens ein Richterkollegium entscheiden, ob eine Frage zulässig, pertinent oder nicht pertinent ist.

Wir arbeiten nicht mit Tricks, denn wir haben uns für Verwaltungsakte von landesweitem Interesse entschieden, weil für die Volksabstimmungen auf Gemeindeebene die Kommunen zuständig sind und wir auch verhindern wollten, dass sich die Bezirke gegenseitig die heißen Kartoffeln hin- und herschieben. Deshalb haben wir

gedacht, dass Verwaltungsakte von Landesinteresse sein müssen, wenn ein Anliegen angeschoben werden soll. Man sollte auch darauf achten, dass es nicht die Sprachgruppen durcheinanderwirbelt und die Bezirke sich nicht gegenseitig ausspielen.

Das sind Überlegungen, die erläutert worden sind und auch auf dem ehrlichen Wunsch aufbauen, eine bessere und objektivere Bürgerbeteiligung herbeizuführen. Bitte arbeiten Sie nicht mit Unterstellungen!

**SCHULER (SVP):** Das Thema "Landesinteresse" war natürlich auch im Zuge der Ausarbeitung dieses Gesetzes eines der schwierigen Themen, dem man sich zu stellen hatte. Wie definiert man "Landesinteresse"?

Es hat hierfür verschiedene Versuche gegeben. Auch im Entwurf der Initiativgruppe für Direkte Demokratie hat man einen Versuch gewagt, diesen Begriff "Landesinteresse" zu definieren, indem man sich darauf beschränkte, von Summen zu reden, im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben und ebenso zu den Investitionen.

Kollege Elmar Pichler Rolle hat bereits ausgeführt, dass man die Wichtigkeit eines Themas nicht allein an einer Summe festmachen kann. Deshalb waren wir dann der Meinung, alles andere fallen zu lassen und eine entsprechende Hürde vorzusehen, das heißt, dass es eine entsprechende Anzahl an Unterschriften braucht, um eine Bürgerinitiative starten zu können. Mit dieser Anzahl an Unterschriften muss das Landesinteresse schon gegeben sein und es wird dadurch auch erklärt. Wenn ich eine bestimmte Anzahl an Unterschriften erreiche, dann heißt das, dass es auch eine bestimmte Wichtigkeit hat.

Wir haben natürlich auch versucht, ein einfaches Gesetz zu schreiben, mussten dann aber bald feststellen, dass doch viele Details zu klären sind, und dass es Details gibt, die man in einem Gesetz einfach nur sehr schwer klären kann, damit sie auch unmissverständlich sind. So war es auch beim Thema "Landesinteresse".

Auch in der Schweiz und anderen Ländern hat man dasselbe Problem. Auf welcher Ebene lässt man zu welchem Thema abstimmen? In der Schweiz wird es in der Praxis so gehandhabt, dass auf der Ebene, auf welcher ein Projekt oder ein Vorhaben zum Großteil finanziert wird, auch abzustimmen ist. Es ist eigentlich ganz klar, dass gerade Bauten im Umweltbereich, wie Verbrennungsöfen und Kläranlagen, natürlich im übergemeindlichen Interesse und somit von Landesinteresse sind. Da gibt es, glaube ich, keinen Spielraum.

Kollege Pöder hat sich in diesem Zusammenhang wiederum als chronischer Schwarzmalter bestätigt. Ich muss immer wieder staunen, dass er, wenn er sonst keine Farbe zum Schwarzmalen findet, dann eben eine erfindet. Wenn Du den Gesetzestext gelesen hättest, dann müsstest du feststellen, dass nirgends steht, dass die Landesregierung erklärt, was von Landesinteresse ist, sondern dass die Richterkommission über die Fragestellung zu entscheiden hat. Diese wird zu bewerten haben, ob etwas von Landesinteresse ist oder nicht. Ich gehe einmal davon aus, dass dies eine neutrale Entscheidung sein wird.

Zur doppelten Unterschriftensammlung möchte ich sagen, dass es natürlich auch kein einfaches Thema ist und dass darüber viel diskutiert worden ist. Nachdem eine erste Initiative für Unterschriften gestartet worden ist, könnten sich zum einen einige Unterstützer dieser Initiative eigentlich auch damit begnügen und sagen: "Für mich ist das Ziel erreicht. Es hat eine öffentliche Diskussion gegeben und damit ist diese Sache für mich erledigt."

Zum anderen haben wir das auch so formuliert, bevor wir an die elektronische Unterstützung der Unterschrift gedacht haben, weil es in der Praxis sehr schwer wäre, diese zwei Phasen der Unterschriftensammlungen so zu handhaben, dass festgestellt werden kann, wer schon einmal unterschrieben hat. Wenn man sagen würde, dass schon die Unterschriften der ersten Sammlung zählen, dann müsste man jeden, der wiederum unterschreibt, fragen: "Hast du schon einmal unterschrieben?"

Viele wissen es vielleicht gar nicht mehr und somit müsste dann natürlich immer überprüft werden, ob diejenigen, die sich an der zweiten Unterschriftensammlung beteiligen, nicht schon in der ersten Phase unterschrieben haben. Deshalb ist es auch vom Praktischen her eindeutiger und auch in der Kommunikation einfacher, wenn man mit der Unterschriftensammlung neu startet.

Was die Sprache anbelangt, in der die Anträge abgegeben werden müssen, ist auch ein Aspekt untergegangen. Es ist klar, dass eine Initiative immer in den beiden offiziellen Landessprachen verfasst sein muss, während es bei Anträgen genügen würde, sie in der eigenen Muttersprache, also auf Deutsch, auf Italienisch oder Ladinisch, zu formulieren. Man würde hier den ladinischsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern entgegenkommen, weil es künftig möglich wäre, Anträge auch auf Ladinisch zu verfassen und abzugeben. Die Ämter würden dann für die entsprechende Übersetzung sorgen.

Warum für die Beschlüsse der Landesregierung bzw. für die Verwaltungsakte weniger Zeit für die Unterschriftensammlung vorgesehen ist, ist auch klar und das hat Kollege Pichler Rolle schon angerissen. Verwaltungsakte können in der Regel natürlich auch in kurzer Zeit umgesetzt werden. Wenn das Land beschließt, dass

irgendetwas gebaut oder gemacht werden soll, dann ist die Zeitspanne, um diesen Verwaltungsakt eventuell noch zu stoppen, natürlich kurz.

Deshalb macht es auch Sinn, die Fristen für eine Initiative sehr kurz zu halten, denn sonst ist die Prozedur schon zu weit fortgeschritten. Damit das Ganze noch einen Sinn macht, sind deshalb 30 Tage vorgesehen. Ich finde diese 30 Tage auch nicht so extrem kurz, denn ich glaube, dass in der Phase, in der das Thema "heiß" ist und öffentlich diskutiert wird, es auch sehr viel leichter ist, die entsprechenden Unterschriften zu sammeln. Je länger diese Frist dauert, desto eher verblasst wahrscheinlich das Thema. Deshalb tun jene, die die Unterschriften sammeln wollen, auch gut daran, wenn sie, sobald das Thema auf dem Tisch liegt, schauen, so bald wie möglich diese Unterschriften zu sammeln.

**Vorsitz der Vizepräsidentin | Presidenza della vicepresidente: DDr.<sup>in</sup> Julia Unterberger**

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Artikel 3 ab: mit 16 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 4

*Beratende Volksbefragung*

1. Die im Artikel 18 genannte Anzahl an Bürgern und Bürgerinnen kann eine beratende Volksbefragung über einen Bürgerantrag laut Artikel 2 herbeiführen, wenn dieser nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vom Landtag oder von der Landesregierung umgesetzt wird und es sich um ein Thema im Landesinteresse handelt.

2. Die Abhaltung einer beratenden Volksbefragung kann weiters von der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder von der Landesregierung beschlossen werden. Sie dient der Ermittlung der grundsätzlichen Einstellung der wahlberechtigten Bevölkerung zu allen Gegenständen, zu deren Regelung der Landtag durch Landesgesetze oder die Landesregierung durch Verwaltungsakte laut Artikel 3 Absatz 4 zuständig ist. Die Fragestellung besteht in einer oder mehreren Fragen, um die grundsätzliche Einstellung der Wähler zum Gegenstand der Befragung zu ermitteln. Die Fragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können oder zwei oder mehrere alternative Vorschläge zur Auswahl enthalten.

-----  
Art. 4

*Referendum consultivo*

1. I cittadini e le cittadine nel numero previsto dall'articolo 18 possono far svolgere un referendum consultivo su una richiesta popolare ai sensi dell'articolo 2, se il Consiglio o la Giunta provinciali non ne danno applicazione entro i termini previsti e se si tratta di una materia di interesse provinciale.

2. Lo svolgimento di un referendum consultivo può essere deciso anche dalla maggioranza assoluta dei/delle componenti del Consiglio o della Giunta provinciali. Esso serve a constatare l'orientamento di fondo dell'elettorato su tutti gli oggetti per la cui regolamentazione sono competenti il Consiglio o la Giunta provinciali, per mezzo rispettivamente di leggi provinciali e degli atti amministrativi di cui all'articolo 3, comma 4. L'orientamento di fondo degli elettori e delle elettrici è rilevato tramite uno o più quesiti sull'oggetto in questione. Ai quesiti si deve poter rispondere solo con un sì o con un no, oppure scegliendo fra due o più proposte alternative.

Zu diesem Artikel ist ein Abänderungsantrag vom Abgeordneten Schuler eingebracht worden: "Artikel 4, Absatz 2 wird gestrichen." "Il comma 2 è soppresso."

Herr Abgeordneter Schuler, bitte.

**SCHULER (SVP):** Danke. Auf diese Abänderung habe ich bereits in der Generaldebatte hingewiesen. Im Artikel 4 Absatz 2 haben wir vorgesehen, dass auch die Landesregierung bzw. der Landtag mit entsprechender Mehrheit eine Volksbefragung initiieren kann. Dies ist auch in anderen Entwürfen so vorgesehen.

Die Initiativgruppe für Direkte Demokratie hat Professor Gross nach Südtirol geholt, der ein Gutachten zu unserem Gesetzentwurf erstellt hat. Er hat in seinem Gutachten unter Punkt 4.7 auch zur beratenden Volksbefragung durch den Landtag Stellung genommen und sagt wortwörtlich: "Diese Rechte sind Ausdruck schwacher Regierungen und schwacher Parlamente. Regierungen, die plebiszitär regieren, sind deshalb schwach, weil sie

*zusätzliche Legitimationen suchen, welche sie durch ihre Leistungen und das Parlament nur ungenügend bekommen."*

Er ist als der große Fachmann in Bezug auf Direkte Demokratie angekündigt worden. Seine Einstellung ist eigentlich ganz klar. Er sagt, dass das Volk immer das Recht haben muss, von sich aus initiativ zu werden, und auch das Recht haben muss, Entscheidungen, die getroffen werden, entweder Entscheidungen der Landesregierung oder Entscheidungen des Landtages, zu revidieren, diese also abzulehnen. Es sollte aber nicht sein, so sagt er im Gutachten, dass ein Parlament oder eine Regierung – dasselbe gilt natürlich dann auch für die Gemeinderäte draußen – hergeht und sagt: "Nein, dieses Thema ist mir zu heiß, da befrage ich die Bevölkerung."

In seinem Gutachten bringt er das ganz klar zum Ausdruck und ich glaube nicht, dass wir uns hier vorhalten lassen müssen, dass wir in Zukunft ein schwaches Parlament sein werden. Deshalb habe ich diesen Abänderungsantrag auch eingebracht, der darauf abzielt, diesen zweiten Absatz zu streichen, sodass künftig der Landtag und die Landesregierung die Entscheidungen treffen müssen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Mir tut es leid, dass jetzt ausgerechnet dieser Passus gestrichen werden soll, denn das wäre eigentlich eine der Passagen gewesen, die meinerseits eine volle Zustimmung gefunden hätte.

Als ein Zeichen von Schwäche eines Parlaments empfinde ich es keineswegs. Wir sehen das in der praktischen Handhabung anderer Parlamente, in denen es diese Volksbefragungen gibt. Auch auf Gemeindeebene hat es bereits derartige Dinge gegeben. Man interpretiert das jetzt so, dass man eigentlich nur noch über Dinge abstimmen kann, die dann schon geschehen sind.

Es geht jetzt weniger um Gesetzesanträge, sondern um Projekte. In der Konsequenz bedeutet das eigentlich, dass, wenn es effektiv zu solchen Volksbefragungen kommen würde, es dann meist wirklich um umstrittene Projekte geht, die vorab in einer langen Phase auch medial diskutiert werden und bei denen sich vielleicht sogar Promotorenkomitees bilden, die dafür oder dagegen sind.

Bevor sich der Landtag zu einer Thematik, die vielleicht die Bevölkerung wirklich spaltet und bei der sich auch die Parteien im Landtag nicht mehr sicher sind, fragt, was hier eigentlich der Wille des Volkes ist, käme es mir schon sinnvoll vor, wenn man dieses Instrument in der Hand hätte, um zu sagen: "Gut, wenn das so kontrovers diskutiert wird, dann ist es für uns als Landtag von Interesse, die Bevölkerung vorweg zu dieser Thematik zu befragen, was sie davon hält, bevor wir hier eine Entscheidung treffen, die dann auch Konsequenzen finanzieller Natur hat."

Ich denke, dass es in der praktischen Umsetzung nicht ein Instrument ist, das jeden Tag in Anspruch genommen wird. Es ist ein Instrument, das in Ausnahmefällen angewandt wird, wie vielleicht damals, als die Entscheidung zum Flughafen gefallen ist. Es geht um große Projekte, wie die Erweiterung oder den Zusammenschluss von Skipisten usw., den Bau einer Autobahn, um jetzt ein paar praktische Beispiele zu nennen. In solchen konkreten Fällen könnte der Landtag sagen: "Bevor wir hier einen Beschluss fassen, lassen wir die Bevölkerung darüber abstimmen. Wir möchten hier nicht eine Entscheidung treffen, die gegen den Willen der Bevölkerung ist."

Ich denke sogar, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Als Landtag begeben wir uns in folgende Situation: Auch wenn wir diese Diskussionen mitbekommen, setzen wir uns eigentlich über diese hinweg und entscheiden. Die Bevölkerung hat dann nur noch die Möglichkeit, gegen unsere Entscheidung zu opponieren.

Ich halte das nicht für einen richtigen Weg, sondern hätte es eigentlich für sinnvoller erachtet, wie es auch in anderen Parlamenten der Fall ist, in solch besonderen Situationen die Möglichkeit einer Volksbefragung vorzusehen, die dann von einer gewissen Anzahl von Abgeordneten oder auch von der Regierung eingeleitet werden kann. Aber zu sagen, dass die Bevölkerung immer nur dann abstimmen kann, wenn eine Entscheidung im Grunde genommen schon getroffen worden ist, halte ich eigentlich für den falschen Weg.

**PÖDER (BürgerUnion):** Auch hier sind wir wieder beim Thema "Landesinteresse" angelangt und es ist wiederum ein Trick.

Selbstverständlich erklärt derjenige, der einen Akt erlässt, dass dieser von Landesinteresse ist. Derzeit geschieht das auch bereits z. B. bei Verwaltungsakten. Wenn man bestimmte Verwaltungsakte durchliest, kann man eindeutig sehen, dass Maßnahmen und Projekte zum Landesinteresse erklärt werden. Es ist selbstverständlich klar, dass ich das natürlich schon tun kann, denn derjenige, der einen Akt oder eine Maßnahme erlässt, definiert auch, ob diese von Landesinteresse ist oder nicht.

Wenn dieser Passus im Gesetz drin steht, kann man damit natürlich ausschließen, dass danach über solche Angelegenheiten oder Fragen Bürgerentscheide oder Initiativen, egal, was auch immer es sind, durchgeführt

werden. Es ist selbstverständlich klar, dass es sich im Prinzip auch hier wiederum um reine Kosmetik an einem Gesetzentwurf handelt, der letztlich die Direkte Demokratie im Land nicht nur verhindern, sondern zerstören wird.

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine klare Provokation. Gesetzentwürfe sollten nicht unbedingt für politische Spielchen und Provokation herhalten müssen. Diese Form der beratenden Volksbefragung war bislang enthalten und wir haben sie im neuen Gesetz geregelt. Mittlerweile hat diese Form der beratenden Volksbefragung des bisherigen Gesetzes eine bestimmte Regelung gefunden, die man durchaus anwenden kann.

Im Zusammenhang mit den Fragen, wie eine Volksbefragung angewendet werden kann und wann eine Abstimmung zu erfolgen hat, hat es Schwierigkeiten gegeben. Zur Frage der Abstimmung haben wir eine Interpretation vorgenommen, die in die Richtung ging, dass derzeit über einen Gesetzentwurf die Abstimmung zur beratenden Frage, ob ein solcher Gesetzentwurf vom Landtag definitiv verabschiedet werden soll oder nicht, am Ende der Artikeldebatte, also vor der Schlussabstimmung stattfinden sollte. Das ist die Interpretation, die ich auch mittels eines Schreibens eingeholt habe, und ich glaube, dass man ihr auch folgen kann.

Man könnte natürlich auch andere Regelungen im Zusammenhang mit der beratenden Volksbefragung zu einem Landesgesetzentwurf treffen. Vom Landtag könnte z. B. auch vor der Artikeldebatte eine beratende Volksbefragung zu einem Landesgesetzentwurf anberaumt werden. Dazu gibt es aber unterschiedliche Meinungen, wie auch jene, dass wir doch nicht eine beratende Volksbefragung über einen Gesetzesentwurf anberäumen können, der dann in der Artikeldebatte noch abgeändert wird oder werden kann. Wenn schon, dann müsste eine beratende Volksbefragung zum Schluss, also nach der Artikeldebatte erfolgen.

Das wird hier gestrichen. Ich verstehe schon, dass das eine Provokation bzw. eine Antwort ist, aber man soll jetzt nicht hergehen und Gesetzentwürfe handwerklich so schlecht machen, wie auch in dieser Frage, damit Hickhacks in Gesetzentwürfen einfließen können. Eine vernünftige Lösung soll man im Gesetz auch drin lassen.

Im Gesetz, das wir damals erlassen haben, war diese Bestimmung bislang enthalten. Allerdings war diese Regelung unzulänglich, das muss man auch sagen. Sie hat im Prinzip nicht viel ausgesagt, sondern nur, dass es möglich ist, eine beratende Volksabstimmung zu irgendeiner Frage bzw. eine Volksbefragung durchzuführen, aber wie usw. wurde damals auf keinen Fall genau geregelt.

Ich bin der Meinung, dass man diese Bestimmung drinnen lassen sollte. Ich bin aber auch der Meinung, dass das, ob es jetzt da drin steht oder nicht, an diesem Gesetzentwurf überhaupt nichts ändert, weil er im Grundsatz sowieso die Direkte Demokratie in diesem Land verhindern und zerstören wird. Im Prinzip ist es also egal, ob dieser Absatz gestrichen wird oder drinnen bleibt. Dieser Gesetzentwurf zielt einzig und allein darauf ab, Bürgerbeteiligungen in Zukunft, soweit es irgendwie möglich ist, auszuschließen.

**SCHULER (SVP):** Nur ganz kurz zu diesem Punkt. Ich habe im Nachhinein über die von uns vorgesehene Form, dass auch die Landesregierung und der Landtag Volksbefragungen initiieren können, nachgedacht und ich muss wirklich sagen, dass der Fachmann der Initiativgruppe für Direkte Demokratie nicht so unrecht hat. Man sollte hier schon überlegen, diesen Absatz zu streichen, denn den Vorwurf, dass wir hier zukünftig ein schwaches Parlament oder eine schwache Regierung sein sollen, brauchen wir uns nicht gefallen lassen.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 15 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 4? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 15 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen genehmigt.

#### Art. 5

##### *Volksentscheid*

1. Wird eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vom Landtag oder der Landesregierung angenommen, kann darüber ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

-----

#### Art. 5

##### *Referendum su iniziative popolari inapplicate*

1. Se un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3 non è accolta dal Consiglio o dalla Giunta provinciali entro il termine previsto, su di essa si può svolgere un referendum.

Herr Abgeordneter Schuler, Sie haben das Wort, bitte.



**SCHULER (SVP):** Wir haben hier nur ein kleines Problem mit der Übersetzung. Der Titel des Artikels 5 heißt auf Deutsch "Volksentscheid" und im Italienischen "Referendum su iniziativa popolari inapplicata". Ich glaube, dass die Übersetzung nicht ganz korrekt ist und von Amts wegen korrigiert werden soll.

**PRÄSIDENTIN:** Abgeordneter Dello Sbarba sagt "non accolte" statt "inapplicata".

Wir stimmen über den Artikel 5 ab: mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

### 3. Abschnitt

#### Voraussetzungen, Verfahren, Bekanntmachung

#### Art. 6

#### Voraussetzungen für den Bürgerantrag und die Bürgerinitiative

1. Für die Vorlage eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative gelten die gleichen Schranken wie für die Gesetzgebung durch den Landtag oder den Erlass von Bestimmungen durch die Landesregierung oder durch ihre Mitglieder.
2. Ein Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative ist nicht zulässig, wenn in folgende Sachbereiche von Landeszuständigkeit eingegriffen werden soll:
  - a. Steuern und Haushalt,
  - b. Regelung der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes,
  - c. Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen sowie die Rechte und den Schutz der Minderheiten, auch der religiösen, betreffen,
  - d. Ratifizierungs- und Ausführungsgesetze internationaler Verträge und Abkommen mit anderen Staaten, mit deren Gebietskörperschaften und mit anderen Regionen, sowie deren ausführende Akte.
3. Weiters ist ein Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative zu inhaltlich nicht zusammenhängenden Sachbereichen oder mit Bestimmungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verwaltungsebene nicht zulässig.
4. Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) darf nicht 12 Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages vorgelegt werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
5. Der Antrag auf Zulassung einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) muss innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung oder Bekanntmachung in jedweder Form des betreffenden Verwaltungsaktes eingereicht werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen jedoch keine Unterschriften gesammelt werden.
6. Eine Bürgerinitiative darf schließlich nicht vorgelegt werden, wenn in den letzten fünf Jahren eine Bürgerinitiative zum selben Sachgebiet und mit demselben Grundanliegen bereits dem Volksentscheid unterzogen wurde und dabei die erforderliche Zustimmung nicht erlangt hat.

### ----- Capo III

#### Requisiti, procedura, pubblicazione

#### Art. 6

#### Requisiti per la richiesta popolare e l'iniziativa popolare

1. Per la presentazione di una richiesta o di un'iniziativa popolari valgono gli stessi limiti fissati per la legislazione da parte del Consiglio provinciale o per l'emanazione di disposizioni da parte della Giunta provinciale o dei suoi/delle sue componenti.
2. Una richiesta o un'iniziativa popolari non sono ammissibili se incidono sulle seguenti materie di competenza provinciale:
  - a. imposte e bilancio;
  - b. regolamentazione delle assegnazioni finanziarie a personale e organi della Provincia;

- c. disposizioni che riguardano questioni attinenti ai diritti e alla tutela dei gruppi linguistici nonché i diritti e la tutela delle minoranze anche religiose;
- d. leggi di ratifica e di esecuzione di accordi e trattati internazionali con altri Stati, coi loro enti locali e con altre Regioni, nonché i relativi atti di esecuzione.

3. Inoltre non sono ammissibili una richiesta o un'iniziativa popolari su materie non collegate dal punto di vista del contenuto o che prevedano disposizioni sia sul piano legislativo sia su quello amministrativo.

4. La domanda d'ammissione di una richiesta popolare o di un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera a), non può essere presentata nei 12 mesi precedenti la fine della legislatura consiliare né nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale. Nei tre mesi precedenti la fine della legislatura consiliare e nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale non si possono raccogliere firme.

5. La domanda di ammissione di un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera b), dev'essere presentata entro 15 giorni dalla pubblicazione o dalla comunicazione in qualsiasi forma del relativo atto amministrativo. Tuttavia nei tre mesi precedenti la fine della legislatura consiliare e nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale non si possono raccogliere firme.

6. Infine un'iniziativa popolare non può essere presentata, se negli ultimi cinque anni è stata sottoposta a referendum e non ha ottenuto il necessario consenso un'iniziativa popolare sul medesimo ambito e con gli stessi obiettivi fondamentali.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 2, der Buchstabe c) wird gestrichen." "Comma 2, la lettera c) è soppressa."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 2, der Buchstabe d) wird gestrichen." "Comma 2, la lettera d) è soppressa."

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Der Absatz 4 wird gestrichen." "Il comma 4 è soppresso."

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 5, der letzte Satz wird gestrichen." "Comma 5, l'ultimo periodo è soppresso."

Frau Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Zunächst geht es um die Streichung des Buchstaben c) im Absatz 2. Laut diesem Absatz ist ein Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative nicht zulässig, wenn sie u. a. Steuern und Haushalte, die bereits anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, oder auch die Regelung der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes betreffen, an denen wir auch nicht darum herumkommen. Jedoch beim Buchstaben c), "*Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen sowie die Rechte und den Schutz der Minderheiten, auch der religiösen, betreffen*", bin ich davon überzeugt, dass das noch für sehr viel Streit sorgen wird.

Wir wissen ja, was im Verfassungsgesetz steht und dass wir hier aufgrund unserer sehr mangelhaften Autonomie keine anderen Bestimmungen erlassen können. Deshalb bin ich der Meinung, dass es genügen sollte, was diesbezüglich in der Verfassung steht. Welche Rechte und welchen Schutz es gerade hinsichtlich der religiösen Minderheiten und der Minderheiten als solche betrifft, ist nicht näher angeführt, sondern ausschließlich das, was von der Verfassung ohnehin geregelt ist. Ich würde das dann aber stehen lassen, denn ansonsten stellt sich die Frage, von wem oder wo das sonst definiert wird.

Wenn etwas bereits in der Verfassung oder in anderen Gesetzen, internationalen Pakten sowie Menschenrechtspakten klar definiert ist, dann würde ich auf das verweisen und es so stehen lassen, und nicht hier eigens noch einmal erwähnen. "Ne bis in idem", also wenn bereits irgendwo etwas klar geregelt ist, dann sollte man nicht Unsicherheiten schaffen. Das ist das Eine und ich bin überzeugt, dass das ein großer Streitpunkt werden könnte.

Der Abänderungsantrag Nr. 2 betrifft den Buchstaben d) und dort ist es ganz genau so. Ich würde hier nicht etwas anführen, was bereits genereller und höherrangiger festgelegt ist. "*Ratifizierungs- und Ausführungsgesetze internationaler Verträge und Abkommen mit anderen Staaten, mit deren Gebietskörperschaften und mit anderen Regionen, sowie deren ausführende Akte*". Das versteht sich eigentlich von selbst und ist rechtlich vielfach festgelegt und abgesichert. Von mir aus gesehen würde das nur weitere Unsicherheiten hervorrufen. Ich würde diesen Buchstaben weglassen.

Dann kommen wir zur Streichung des Absatzes 4: *"Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) darf nicht 12 Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages vorgelegt werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden."*

Angenommen, dass es sich wirklich um ein wirklich sehr umstrittenes Projekt handelt, dann wäre das für die Landesregierung der perfekte Moment, solche Vorhaben genau in diesem Jahr vor den Landtagswahlen bzw. in der Zeit, in der keine Unterschriften gesammelt werden dürfen, umzusetzen. Damit wäre eine Volksabstimmung oder ein Referendum dazu gar nicht einmal mehr möglich. Später dann schon, aber dann, wie Arnold Schuler selbst sagt, sind Fakten geschaffen und verläuft so etwas sehr wahrscheinlich im Sande.

Deshalb ist für mich diese lange Sperrfrist auch ein Kernpunkt. Denken wir das einmal durch. Ich habe hier das Beispiel gebracht. Demnach könnten wir im Grunde genommen also ab September, ab Herbst dieses Jahres – nein, nicht einmal, noch früher, ab jetzt, ab Juni 2012 – keine solchen Initiativen mehr starten, denn im Oktober 2013 wird der Landtag voraussichtlich neu gewählt. Hier steht *"nicht 12 Monate vor Ablauf der Legislatur"*. Dann kommen noch die drei Monate nach der Wahl dazu, in der keine Unterschriften mehr gesammelt werden können. Wenn das nicht mehr möglich ist, dann wäre die Zeit praktisch jetzt schon abgelaufen.

Das Gesetz wird, wenn es heute durchgehen sollte, innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung in Kraft treten, dann ist sowieso alles unmöglich. Genau auf diese Zeit könnte die Landesregierung die Durchsetzung von umstrittensten Objekten konzentrieren, weshalb dieser Abänderungsantrag für mich einer der wichtigsten ist.

Zum Artikel 6 Absatz 5: *"Der Antrag auf Zulassung einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)", vor allen Dingen also die Aufhebung von Beschlüssen der Landesregierung, "muss innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung oder Bekanntmachung in jedweder Form des betreffenden Verwaltungsaktes eingereicht werden."* Soweit ist das in Ordnung und ich kann irgendwo die Argumentation von Arnold Schuler schon verstehen, wenn er sagt, dass es funktionieren wird, wenn ein Projekt wirklich auf größte Ablehnung stößt. 15 Tage sind natürlich eine sehr kurze Zeit, aber Sven Knoll hat dieses Argument auch schon näher ausgeführt. Wenn es aber wirklich unter den Nägeln brennt, dann werden sich die Initiativen schon finden und die Leute werden auch mobilisiert werden können.

Aber den Satz *"In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen jedoch keine Unterschriften gesammelt werden."* verstehe ich nicht. Dafür habe ich kein Verständnis. Aus welchem Grund sollten in dieser Zeit keine Unterschriften gesammelt werden können? Sagt mir einen einzigen Grund! Hat man Angst davor, dass das im Wahlkampf stattfinden könnte? Solche Gründe wird es immer geben! Das ist für mich kein plausibler Grund und deswegen möchte ich diesen letzten Satz gestrichen haben.

**PÖDER (BürgerUnion):** Für ein Sitzungsgesetz gelten drei Monate Aussetzungsfrist und innerhalb dieser Zeit kann eine bestätigende Volksabstimmung anberaumt werden. Für einen solchen Gesetzentwurf ist das natürlich zwingend, damit letztlich ein Gesetz, das Direkte Demokratie im Ansatz verhindern wird und will, dann nicht in Kraft treten kann.

Man geht hier wesentlich weiter, als es die staatlichen Vorgaben in der Verfassung vorschreiben. Dass die Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes einen Ausschließungsgrund darstellen, ist eine Erfindung auf lokaler Ebene, weil man Angst hat, das Volk über die Zuwendungen an das Personal des Landes abstimmen zu lassen.

Ich erinnere daran, dass es eine Volksabstimmung – keine Befragung – über die Zuwendungen an die Organe der Region gegeben hat, nämlich über die Gehälter der Politiker in der Region Sardinien. Also sind solche Abstimmungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Regionen natürlich zulässig. Es ist ganz klar, dass eine solche Regelung eine Erfindung auf Südtiroler Ebene ist, denn man hat hier Angst, eine solche Thematik einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Im Übrigen ist auch dieser Artikel, wie viele andere auch, – es wäre müßig, bei jedem Artikel das Eine oder Andere herauszunehmen – handwerklich nicht korrekt formuliert. Davon abgesehen, Kollege Schuler, dass der Artikel inhaltlich falsch ist und politisch abzulehnen ist, muss man noch etwas klarstellen. Sie schreiben hier: *"In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden."* Wie wollen Sie jemandem verbieten, dass er Unterschriften sammelt? Sie können höchstens regeln, dass Unterschriften, die im Zeitraum von drei Monaten vor und

nach der Wahl gesammelt worden sind, nicht zulässig sind, aber Sie können niemandem verbieten, Unterschriften zu sammeln.

Unterschriften kann jeder sammeln, wann er will, wo er will und wie er will! Sie können aber erklären, dass sie nicht zulässig sind, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes gesammelt worden sind. Das in einen Gesetzentwurf hineinzuschreiben, halte ich für falsch. Das ist rein gesetzgeberisch nicht korrekt. Politisch bin ich auch inhaltlich mit diesem Satz nicht einverstanden.

Das ist das Eine und das Andere wäre: Wenn man schon so ein Gesetz erlässt, dann soll es ordentlich formuliert werden. Diesen Satz würde ich doch noch einmal überdenken, denn, wie bereits gesagt, jeder Mensch in diesem Land kann Unterschriften sammeln, wann er will, wo er will und wie er will! Das wird ein Landesgesetz nicht verbieten können.

Wenn eine Unterschriftensammlung hinsichtlich der Beglaubigung derselben usw. den staatlichen Gesetzen widerspricht, dann wird man Konsequenzen zu erdulden haben. Das ist ganz klar, weil die Beglaubigungsvorgaben nicht korrekt eingehalten wurden. Sie sagen aber, dass keine Unterschriften gesammelt werden dürfen. Das ist schon sehr eigenartig. Wenn schon, dann müsste im Gesetz stehen, dass Unterschriften, die in diesem Zeitraum gesammelt worden sind, nicht gültig sind.

Aber bitte, das ist nur ein Beispiel dafür, wie man ein solches Gesetz macht, das eigentlich eine sehr wichtige Materie regeln sollte, das zum Schluss, leider Gottes, hier im Südtiroler Landtag genehmigt werden wird und das dann hoffentlich letztlich nicht in Kraft treten wird.

**URZÌ (Futuro e Libertà – Zukunft und Freiheit – Dagnì y liberté):** Rapidamente, mi soffermerò sugli emendamenti soppressivi delle lettere c) e d), in particolare della lettera c). La collega Klotz ha cognizione del fatto che nell'ambito del dibattito che si è articolato su questa materia è stato un punto centrale. Quindi puntare l'indice sulla lettera c) significa mettere in discussione una filosofia che trasversalmente è stata accolta, in senso politico, da quasi tutti gli attori escluso il vostro e pochi altri, per cui a prescindere dalla polemica che riguarda le modalità di promozione degli strumenti di democrazia diretta, l'esclusione delle tematiche che attengono la delicata e complessa rete di rapporti sui quali si regge non solo la convivenza ma anche quello spirito di condivisione delle regole generali su cui si regge l'autonomia, cioè il rispetto delle peculiarità dei diversi gruppi linguistici, debba essere considerato un punto fondamentale. Questo è un dato assoluto che è stato oggetto di un ampio dibattito che è stato anche promosso a seguito delle vicende che avevano portato ai risultati referendari che conosciamo, che erano stati condizionati da un dibattito che aveva riguardato il tema della democrazia diretta come potenziale strumento invasivo in ambiti specifici sui quali si impone un equilibrio che può essere tradotto in un'esclusione di queste tematiche da un movimento referendario. Ecco perché credo che il punto c) sia un aspetto fondamentale che debba essere preservato nella sua sostanza e nella sua forma. Questa peraltro che è stata oggetto di dibattito, il precedente testo è stato modificato in: "Disposizioni che riguardano questioni attinenti ai diritti e alla tutela dei gruppi linguistici", generica, che comprende tutto ciò che ha il dovere di essere preservato e tutelato. Mi piace ricordare che questa lettera prevede anche l'esclusione di temi che attengono i diritti e la tutela delle minoranze in senso ancora più generale, quindi non riferendosi esclusivamente alle minoranze linguistiche, dato peculiare particolare del nostro territorio, minoranze in senso più generale, intendendo tutte le minoranze, anche quelle religiose.

Su queste questioni non si può giocare col fuoco, c'è un dovere che è stato riconosciuto dalla più ampia parte, mi pare nei sentimenti prima che nella volontà politica del Consiglio, del mondo politico e della società altoatesina di prevedere garanzie e forme di tutela adeguate. Per questa ragione sono fortemente critico sull'emendamento presentato dalla collega Klotz su questo argomento. Ritenevo giusto lasciare una testimonianza in questo senso che va oltre il dibattito più generale che riguarda il complesso del disegno di legge e la sua articolazione, ma riguarda un tema specifico che non può essere trattato come un tema di secondaria importanza.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Mich hat nur der Abgeordnete Pöder, der jetzt aber nicht im Saal ist, auf den Plan gerufen, denn in seinen Aussagen steckt doch sehr vieles. Zur Aussage "Niemand kann mir verbieten, Unterschriften zu sammeln." möchte ich sagen, dass das nicht so gemeint ist. Natürlich will niemand verbieten, drei Monate vor der Wahl Unterschriften zu sammeln. Das kann auch niemand verbieten. Es muss nur klargestellt werden, dass für eine offizielle und formelle Volksbefragung das nicht der Fall sein kann.

Jeder kann bluffen und sagen "Ich sammle Unterschriften, weil ich ein Anliegen habe" und daraus dann ein Volksbegehren oder eine Volksbefragung machen. So soll es eben nicht sein. Wir stellen uns vor, dass die Bürgerbeteiligung etwas sein soll, bei dem sich die Parteien in bestimmten Sachfragen möglichst zurückhaltend verhalten, d. h. die Entscheidung sollte in der Tat dem Bürger überlassen werden.

Darum geht es und damit sollte man möglichst wenig Politik betreiben. Das ist eben der Unterschied zur letzten Serie von Volksbefragungen, bei denen Kollege Pöder eingeschritten ist. Diese drei Monate Frist haben wir deshalb eingeführt, um im Zuge des Landtagswahlkampfes nicht auch noch den Eindruck zu vermitteln oder zu erwecken, man würde ziemlich sachbezogen reden.

Schon im Verlauf einer Legislatur bringen wir es teilweise nicht fertig, möglichst sachbezogen zu diskutieren, sondern man kommt sich bei bestimmten Debatten politisch häufig so übers Kreuz, dass man sich weigert und eigentlich gar nichts mehr läuft, geschweige denn in einem Wahlkampf! Deshalb sehen wir diese Fristen vor, um die Wahlkampfzeit von solchen Vorkommnissen herauszulassen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich kann jetzt natürlich nicht eruieren, wen Kollege Pichler Rolle meint, aber ich glaube, von unserer Fraktion sagen zu können, dass wir immer sachbezogen argumentieren. Wir haben ganz klare Vorstellungen und bringen diese vor und nach dem Wahlkampf gleichermaßen zum Ausdruck.

Einen Punkt möchte ich hier noch einmal ansprechen, weil er auch vom Kollegen Urzi wieder aufgeworfen worden ist, nämlich den Punkt c). Es ist einfach eine Grundsatzfrage. Eine Direkte Demokratie ist keine Direkte Demokratie, wenn wir die Bevölkerung von Teilen der Demokratie ausschließen. Wenn wir der Bevölkerung im Grunde genommen sagen, dass sie über – jetzt nicht als wertend beurteilt – nicht so wichtige Dinge, eher Alltagsdinge abstimmen dürfen, aber bei den Dingen, die vielleicht auch gerade in einem Land wie Südtirol wichtig sind, sagen: "Über das habt Ihr nicht mitzureden. Da gibt es keine Abstimmungsmöglichkeiten für Euch, sonst könnte es zu Streitereien kommen.", dann, meine Damen und Herren, können wir die Demokratie abschaffen.

Das heißt dann, dass wir hier im Landtag die Einzigen sind, die fähig sind, Dinge in ihrer Gesamtheit zu betrachten, dass wir über den Dingen stehen und quasi abwägen können, was für die Bevölkerung, was für die Sprachgruppen gut ist und was nicht. Aber die Bevölkerung versteht das eh nicht! Die lässt sich nur auf Polemiken ein und ist – das ist die Botschaft, die hier herauskommt – nicht in der Lage, sachlich und vernünftig über solche Themen zu entscheiden. Das hat mit Demokratie gar nichts mehr zu tun!

Wir brauchen nur praktische Beispiele hernehmen. Wenn wir von diesen ethnischen Themen reden, dann weiß ich schon, dass Kollege Urzi wahrscheinlich Angst hat, dass wir morgen eine Volksabstimmung über die faschistischen Relikte oder über die Ortsnamen usw. initiieren könnten. Aber wir brauchen nur andere Dinge herausnehmen. Nehmt an, Ihr seid der Meinung, dass es in Meran ein italienisches Kulturzentrum bräuchte. Eine Abstimmung darüber wäre nicht möglich, weil es ein ethnisches Thema wäre.

Man sollte hier schon differenzieren, was ethnische Themen sind. Geht es um den Schutz der Rechte, die auch im Autonomiestatut verankert sind? Über diese kann in dieser Form sowieso nicht abgestimmt werden. Ich kann niemandem mit einer Volksabstimmung die freie Religionsausübung verbieten, denn das ist schon von der Verfassung her gar nicht zulässig. Das ist auch richtig so. Aber warum sollte ich nicht auch Themen, die vielleicht in Südtirol in der Diskussion manchmal heikel sind, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung unterziehen können?

Wenn man diese Themen anspricht, weiß ich schon, dass man oft Gefahr läuft, in eine gewisse Ecke gestellt zu werden. Nehmen wir aber ein konkretes Beispiel her, das auch in Südtirol nicht mehr von der Hand zu weisen ist, und zwar, dass wir auch andere Religionsgruppen in Südtirol haben. In Deutschland sind Diskussionen um Moscheebauten geführt worden. Wenn wir eine solche Diskussion irgendwann einmal in Südtirol haben sollten, weil wir in Bozen eine Moschee bauen müssen oder sollen, dann hat die Bevölkerung nicht das Recht darüber abzustimmen.

Es geht nicht um die Religionsausübung und nicht um Gebetsräume, sondern es geht vielleicht auch manches Mal um den Ort, an dem eine solche Einrichtung entstehen soll. Die Bevölkerung hat dann nicht die Möglichkeit zu sagen: "Nein, wir sind der Meinung, wir möchten das nicht haben. Nicht, weil wir vielleicht gegen die Religionsausübung sind, sondern weil wir einfach der Meinung sind, dass das an diesem Punkt der Stadt der falsche Ort dafür ist." Dann hätte die Bevölkerung keine Möglichkeit in einer Abstimmung darüber mitzuzusprechen, weil es eine religiöse Thematik beinhaltet.

Das ist Ausschluss von demokratischen Rechten und hat nichts mit Direkter Demokratie zu tun! Wir haben vorher gehört, dass wir keinen schwachen Landtag möchten, aber wenn wir so etwas einführen, möchten wir anscheinend eine schwache Demokratie. Deswegen kann ich nie und nimmer einem Passus zustimmen, in dem wir entscheiden, über was die Bevölkerung abstimmen darf, was der Bevölkerung an Demokratie zugemutet werden darf und was nicht.

Demokratie heißt nun einmal, dass alles vom Volk ausgeht! Wenn wir hier glauben zu entscheiden, was vom Volk ausgehen darf und was nicht, dann haben wir ein Demokratieproblem, denn in einer Demokratie braucht sich niemand vor der Meinung des Volkes zu fürchten, auch nicht vor den Landtagswahlen!

Wenn ich hergehe und sage "Ja, aber innerhalb einer gewissen Sperrfrist vor den Landtagswahlen sollen gewisse Dinge nicht mehr diskutiert werden, weil es dann nicht mehr zu sachlichen Diskussionen kommt.", dann brauche ich irgendwann einmal nicht mehr zur Wahl gehen und kann der Bevölkerung sagen, dass auch die Landtagswahlen polemisch sind. Welche Landtagswahl ist bisher auf Punkt und Beistrich immer sachlich abgelaufen?

Ich kann dann auch sagen, dass die Bevölkerung in einer polemischen Phase der Landtagswahl nicht mehr den Durchblick hat und sich vielleicht von irgendwelchen Aufhetzern leiten lässt und dass deswegen das bei den Landtagswahlen zustande gekommene Ergebnis eigentlich nicht mehr Ausdruck eines demokratischen Prozesses ist, weil sich die Bevölkerung hat verblenden lassen. Überlegt doch einmal, auf was für Diskussionen wir uns da einlassen!

Wenn, dann muss die Demokratie immer funktionieren, und ich glaube nicht, dass die Bevölkerung in Südtirol nicht in der Lage ist abzuwägen, was eine sachliche und was eine polemische Diskussion ist. Aber derartige Bestimmungen, die der Demokratie gewisse Thematiken entziehen und dann die Demokratie auch noch nur in gewissen Zeiträumen zulassen, haben mit einem Grundverständnis von Demokratie einfach nichts mehr zu tun und können deswegen nicht unsere Zustimmung erhalten.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich weiß schon, dass mich Kollege Pichler Rolle und die Volkspartei hier nicht hören wollen, aber wir gehen da von einem grundsätzlich anderen Verständnis von Direkter Demokratie aus. Wenn man Angst hat, dass in Wahlzeiten Populisten daherkommen und etwas angeheizt werden könnte, ...

Aber es geht gerade darum, dass man Diskussionen im Vorfeld führen und Argumente vorbringen kann. Je mehr Möglichkeiten wir den Leuten zur Einübung lassen, umso mehr werden sie mit Hausverstand entscheiden und nicht auf Populisten und Trittbrettfahrer hereinfallen.

Von vorneherein davon auszugehen, dass in Wahlzeiten insgesamt zwölf Monate, also ein ganzes Jahr, und zusätzlich drei Monate in der Zeit nach den Landtagswahlen keine solche Initiativen stattfinden dürfen, damit erklärt man die Bürger wirklich für unmündig, so als könnten sie nicht das Eine vom Anderen auseinanderhalten. Die Leute können das sehr wohl auseinanderhalten. Haben wir mehr Vertrauen!

Ich habe gestern in der Debatte zum Artikel 3 bereits gesagt, dass die Leute mehr Hausverstand, mehr Durchblick haben, als wir hier alle meinen. Sie haben einen gesunden Hausverstand und können genau und gut unterscheiden, was Recht und Unrecht ist, viel besser als manch einer, der nur mit Regeln daherkommt, sich auf Fachgebiete versteift und vor lauter Regelwerk eben manchmal das Gesamte nicht mehr im Blick hat.

Genau deshalb sehe ich diese Änderungsanträge für sehr wichtig an. Mein Fraktionskollege Sven Knoll hat ganz deutlich erklärt, was durch die Einschränkungen passieren kann. Lassen wir die grundsätzlichen Menschenrechtserklärungen, die Bestimmungen, die sowieso bereits definiert sind, wirken! Bauen wir nicht einen Streitpunkt ein! Es sollte uns eigentlich genügen, dass das inzwischen in den Menschenrechtspakten, in den verschiedenen Menschenrechtsresolutionen u. dgl. m. klar genug definiert ist. Ich warne davor!

**SCHULER (SVP):** Die Frage zum Inkrafttreten des Gesetzes hat Kollege Pöder bereits beantwortet, aber es gibt hier auch noch einige Unklarheiten. Natürlich sprechen bzw. diskutieren wir hier über ein sogenanntes statutarisches Gesetz. Dafür gelten andere Spielregeln und gibt es andere Veröffentlichungsfristen, denn es muss der Zeitraum mitgerechnet werden, innerhalb welchem man ein bestätigendes Referendum beantragen kann.

Zudem liegt noch ein Missverständnis vor. Auch wenn es zu einem Referendum kommt, und ein solches ist schon angekündigt worden, gilt nicht die Sperrklausel von einem Jahr vor den Landtagswahlen. Schon im Artikel 1 dieses Gesetzes steht "*unbeschadet der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 17. Juli 2002, Nr. 10*". Für alles was statutarische Gesetze anbelangt, wie Wahlgesetz oder das Gesetz zur Direkten Demokratie, ist das Verfahren eigens geregelt, wenn es zu einem Referendum kommt.

Zu den anderen Wortmeldungen, die die Punkte c) und d) im Bereich der Voraussetzungen, also die Bestimmungen über Recht und Schutz der Sprachgruppen, die Ratifizierungen und Ausführungsgesetze betreffen. Kollegin Eva Klotz, Du hast sicherlich Recht, dass wir theoretisch den Punkt d) gar nicht anzuführen bräuchten, weil diese Dinge schon geregelt sind.

Ich glaube aber, dass wir nicht nur ein Gesetz vorlegen oder schreiben müssen, das die Abgeordneten verstehen, sondern dass auch ein Bürger, wenn er sich anschauen will, welche Möglichkeiten er hat, diese aus die-

sem Gesetz herauslesen können sollte und nicht in der Verfassung oder weiß Gott wo anders nachschauen müssen soll, um feststellen zu können, was eventuell nicht zulässig wäre.

Wir haben deshalb diese Punkte c) und d) in das Gesetz aufgenommen und ich finde das auch richtig so. Beim Punkt d) haben wir sowieso keinen Spielraum. Beim Punkt c) haben wir nur die entsprechende Formulierung etwas anders gewählt, als sie einmal in der Verfassung verankert ist und auch schon im bisherigen Gesetz geschrieben steht. Wir haben also keinen Spielraum und ich glaube, dass wir in unserem Land, in dem mehrere Sprachgruppen zusammenleben müssen und dürfen, auch eine Sondersituation haben. Deshalb sind bei diesem Gesetz bestimmte Dinge natürlich auch delikat anzugehen.

Zu den anderen Abänderungsanträgen zu den Absätzen 4 und 5: Ich glaube, dass es auch hier Missverständnisse gibt. Beim Absatz 4 regeln wir nur den Bürgerantrag und die Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), also nur, wenn es um Gesetzesinitiativen und Abstimmungen über Gesetze geht. Dort gilt, so wie heute auch schon, die Frist von zwölf Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages. Die Frist für die Zeit nach den Wahlen haben wir gegenüber den heutigen Bestimmungen sogar verkürzt. Auch Kollege Pöder – momentan ist er nicht anwesend – hat, soweit ich weiß, dem momentan geltenden Gesetz zugestimmt, in dem es eigentlich noch restriktiver geregelt ist. Deshalb verstehe ich den plötzlichen Unmut nicht, wenn wir dies mit den neuen Bestimmungen sogar lockern.

Im Absatz 4 ist zwar von der Frist für die Unterschriftensammlung – drei Monate vor und 3 Monate nach der Landtagswahl – die Rede, aber diese Frist ist relativ. Nachdem wir die Zwölfmonatsfrist vorgesehen haben und für Unterschriftensammlungen bei Bürgeranträgen maximal 180 Tage und bei Bürgerinitiativen 60 Tage zugelassen sind, wird dies wohl kaum ein Problem sein. Wenn ich die Initiativen in diesen zwölf Monaten nicht vorlegen kann, dann kann ich die anderen Fristen sowieso nicht einhalten.

Beim Absatz 5, glaube ich, liegt auch ein Missverständnis vor. Wir sprechen hier von den Verwaltungsakten und es steht nirgends geschrieben, dass die Frist von zwölf Monaten gilt, sondern wir haben nur die Frist von 3 Monaten für die Unterschriftensammlungen vorgesehen. Kollegin Eva Klotz, wenn es wirklich um Projekte geht, die sehr umstritten sind, glaube ich, dass sich die Landesregierung wahrscheinlich aus politischen Überlegungen hüten wird, solche umstrittene Projekte unmittelbar vor den Landtagswahlen zu beschließen. Es wird wohl eher das Gegenteil von dem, was Sie befürchten, der Fall sein, nämlich dass drei Monate vor den Landtagswahlen solche umstrittene Projekte mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht mehr ein Thema in der Landesregierung sein werden.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 6 Jastimmen, 19 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 6 Jastimmen, 18 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 7 Jastimmen, 16 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 4 ab: mit 7 Jastimmen, 16 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 6? Frau Abgeordnete Mair, bitte.

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Ich möchte den Einbringer noch ersuchen, kurz zum Absatz 2 Buchstabe c) Stellung zu nehmen. Wir haben damals im Gesetzgebungsausschuss recht ausführlich über den Text dieses Buchstabens diskutiert, und zwar – Vorredner haben es schon angesprochen – beispielsweise, wenn es um den Bau von Moscheen geht.

Hier wird kategorisch gesagt, dass der Bau einer Moschee ein Recht wäre ... (*wird unterbrochen*) ... "Schutz und Rechte der religiösen Minderheiten" steht hier ... (*wird unterbrochen*) ... das Beispiel. Kollege Pichler Rolle hat es damals im Gesetzgebungsausschuss bestätigt. Dazu folgte dann auch eine Presseausendung meinerseits. Wir haben darüber diskutiert, weil ich das Beispiel der Schweiz gebracht hatte. Dort hatte es nämlich eine Volksabstimmung über den Bau von Minaretten gegeben. Ich habe auch die "Initiative für Direkte Demokratie" in Südtirol kritisiert, weil diese sich damals auch dagegen ausgesprochen hatte.

Es sollte keine Themen geben, die man dem Volk vorenthält! Kollege Sven Knoll hat das auch ausgeführt. Bei all diesen Themen, bei denen man Angst vor der Entscheidung der Bevölkerung hat, kommt von den regierenden Parteien dann schnell der Vorwurf des Populismus, des Aufhetzens usw. Wenn es um solche Dinge geht, hört man aber nicht hin.

Hier wird einfach per se in einem Gesetz hineingeschrieben, dass in Südtirol beispielsweise über den Bau einer Moschee nicht abgestimmt werden darf. Ich habe damals explizit diese Frage gestellt und sie wurde so beantwortet: Man sieht das als ein Recht der religiösen Minderheit! Ja, wo kommen wir da hin?

Hat auch die angestammte Bevölkerung ein Recht? Diese Woche habe ich beispielsweise eine Anfrage über den Gebetsraum in der Trientstraße eingebracht. Dort laufen die Anrainer Sturm, weil es sich nicht lediglich um einen Gebetsraum für hundert Personen, sondern um einen Raum handelt, in dem kulturelle Veranstaltungen stattfinden und beispielweise in Zeiten des Ramadans spätabends gekocht, gegessen und gefeiert wird. Es ist laut und es findet alles in einem Innenhof statt.

Jetzt dehnen wir das Ganze einmal auf den Bau einer Moschee aus. Warum sollte die angestammte Bevölkerung darüber nicht abstimmen dürfen? Das verstehe ich nicht. Warum schließt man bestimmte Themen aus? Warum orientiert man sich da beispielsweise nicht an der Schweiz? Die Schweiz wird massiv als das Land der Direkten Demokratie schlechthin bezeichnet. Alle Befürworter der Direkten Demokratie schauen immer auf die Schweiz und nehmen sie als das Ursprungsland aller demokratischen Mittel her, und dann kritisiert man dieses Volk.

Es gab damals in Europa ganz massive Aufschreie, weil die Schweiz diese Volksabstimmung über den Bau von Minaretten abgehalten hatte. Warum? Das ist Feigheit. Das ist falsch verstandene Toleranz und geht auch am Volk vorbei. Wenn man gewisse Dinge, die vielleicht nicht bequem sind oder bei denen man Angst hat, dass man dann vielleicht kritisiert werden könnte, von vornherein ausschließt, dann hat das mit Demokratieverständnis nichts zu tun.

Diesbezüglich möchte ich hier noch etwas hören, weil Kollege Pichler Rolle damals im Gesetzgebungsausschuss ganz explizit gesagt hat, dass es beispielsweise über eine solche Frage nie und nimmer eine Volksabstimmung geben würde. Ich möchte einfach wissen warum! Wenn das wirklich so wäre, dann würden wir praktisch sagen: Ein Moscheebau in Südtirol bedeutet, das Recht zu haben ... das steht hier drin, "Recht und Schutz der religiösen Minderheit" ...

**SCHULER (SVP):** *(unterbricht)*

**MAIR (Die Freiheitlichen):** Nein, ein Grundrecht. Eines ist die Religionsausübung und die Religionsfreiheit und etwas anderes ist der Bau einer Moschee! Das sind zwei grundverschiedene Dinge. Damit würden wir dem Bau von Moscheen Tür und Tor öffnen, denn wir würden von vornherein wissen ... Südtirol, die Gesellschaft, die Bevölkerung in Südtirol dürfte nie abstimmen, denn, sollte eine Volksabstimmung durchgeführt werden, so wissen wir alle, wie das entsprechende Ergebnis ausschauen würde.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Das sind sehr komplizierte Diskussionen. Doch, Kollege Stocker, das sind komplizierte Diskussionen.

Gerade wir als Minderheit sollten andere Minderheiten respektieren. Wir sind 400.000 Deutsche und Ladin in einem Staat mit 60 Millionen Einwohnern. Wenn wir bestimmte Fragen einem staatsweiten Referendum unterziehen wollen, z. B. welche Zuständigkeiten und welche Freiheiten wir uns alle herausnehmen können und dürfen, wie, glauben Sie, würde die Abstimmung auf Staatsebene ausgehen?

Das ist die Frage, die man sich stellen muss. Das heißt, dass gerade wir ein bestimmtes Gespür haben sollten, dass andere Minderheiten sehr wohl geschützt werden müssen und ein Anrecht haben, nicht von der Mehrheit überstimmt werden zu können. Das ist nicht etwas anderes, sondern das ist ein Grundsatz.

Ich habe damals im Gesetzgebungsausschuss gesagt, dass die Religionsausübung von der Verfassung geregelt wird. Wenn wir den Bau einer Moschee auf die Frage der Religion und der Religionsausübung bringen, dann wird laut italienischer Verfassung und allen anderen europäischen Verfassungen diese Ausübung der Religion und die Religionsfreiheit nicht begrenzt und nicht beschnitten werden dürfen.

Um dieser Frage zu entweichen, kann man dieses Thema an der Frage des Baurechtes aufhängen und das Ganze also auf eine finanzielle Ebene rücken, wie z. B. auf die Zurverfügungstellung des Grundes, die Grundzuweisung, das Anrecht auf eine öffentliche Unterstützung oder auf einen Bau in bestimmter Form und gewisser Höhe. Wenn es eine baurechtliche Frage ist, kann ich mir vorstellen, dass sich so manches ergeben könnte und Möglichkeiten offen wären. Aber es ist eben eine Gratwanderung. Wenn man ein Baurechtsanliegen vorschiebt, um die Ausübung einer Religion zu unterbinden, zu verhindern oder einzuschränken, ist es auch klar, dass sich dies dann wiederum an der Verfassung stößt.



Es ist schlicht und ergreifend so! Im Übrigen habe ich das auch im Gesetzgebungsausschuss erklärt. Laut Verfassung muss natürlich die freie Religionsausübung gewährleistet sein. Wenn es hingegen – und somit nehme ich an, dass man prinzipiell nicht sagen kann, ... (*wird unterbrochen*) ... Ja, Kollegin Mair, so ist es, aber das hängt nicht von diesem Gesetz, sondern insgesamt von der Verfassung ab.

Wenn Sie fragen "Kann ich eine Volksabstimmung herbeiführen, um den Bau von Moscheen, Synagogen, buddhistischen Gebetstempeln zu verhindern oder zu unterbinden?", dann wird dies mit der Verfassung nicht im Einklang stehen, zumindest nicht mit der italienischen Verfassung und ich denke auch nicht mit der europäischen Menschenrechtscharta. Wenn Sie hingegen anders argumentieren und versuchen zu sagen "Ja, aber es kann nicht sein, dass das Land massiv Bauten in einer bestimmten Höhe usw. fördert und unterstützt.", dann haben Sie vielleicht die Möglichkeit zu intervenieren.

Diese Frage ist völlig klar und unabhängig von diesem Gesetz des Südtiroler Landtages. Der Südtiroler Landtag regelt nicht, was Schutz der Minderheiten und freie Religionsausübung ist.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Kollege Pichler Rolle, vorher hast Du diesen leidenschaftlichen Appell für sachliche Diskussionen forciert und jetzt verfällst Du genau in das Gleiche. Hier wird aufgrund von Floskeln argumentiert, die so einfach nicht stimmen. Du weißt ganz genau, dass eine Volksabstimmung über die freie Religionsausübung außer Frage steht, weil sie von der Verfassung nicht zulässig wäre.

Aber von der Verfassung her ist es selbstverständlich zulässig, dass ich beispielsweise darüber abstimmen darf, ob ich eine Moschee an einem bestimmten Ort bauen will oder ob diese ein Minarett haben soll oder nicht. Es geht dabei nicht darum, dass jemand damit an seiner freien Religionsausübung gehindert werden soll.

Oft könnten derartige Diskussionen, denke ich, auch verhindert werden, wenn Formulierungen, wie auch in diesem Gesetz, ganz explizit und klar wären. Das Problem ist, dass mit dieser Formulierung die Dinge einfach nicht genau geregelt werden. Um jetzt nur ein Beispiel zu nennen, wir selbst haben mit unserer Geschäftsordnung hier im Landtag die Erfahrung gemacht, was passiert, wenn Dinge nicht klar geregelt werden.

Kollege Arnold Schuler, wenn man diesen Satz z. B. so formuliert hätte "Bestimmungen, welche die Rechte, die in den Menschenrechtspakten, in der Verfassung und im Autonomiestatut verankert sind ...", dann wäre das eine ganz klare Formulierung gewesen.

**SCHULER (SVP):** Dann hättest Du einen Abänderungsantrag einbringen sollen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ihr habt das Gesetz vorgebracht. Das ist Euer Gesetz und nicht meines. Nein, ...

**ABGEORDNETE:** (*unterbrechen - interrompono*)

**PRÄSIDENTIN:** Bitte lassen Sie den Kollegen aussprechen.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Ich möchte nur sagen: Wenn Ihr eine solche Formulierung bringen würdet, dann wäre die ganze Diskussion hinfällig und wir hätten ganz klar geregelt, dass über Rechte, die in der Verfassung, in den Menschenrechtspakten und auch, aufgrund unserer besonderen Situation, im Autonomiestatut verankert sind, nicht abgestimmt werden darf. Damit hätte niemand im Landtag etwas dagegen und es wäre für alle Zeiten ganz klar geregelt, über was man abstimmen darf und über was nicht.

Wir diskutieren jetzt aber genau über diese Formulierung, weil wir nicht wissen, über welche Dinge man effektiv abstimmen darf oder nicht. Das bringt auch in der Folge Diskussionen mit sich. Wenn es irgendwann einmal vielleicht zu einer Volksabstimmung kommen sollte, weil die Richterkommission der Meinung ist, man könnte sie zulassen, dann würde es aber zu Rekursen kommen, weil andere sich darauf berufen würden, dass mit diesem Gesetz geregelt ist, dass über eine religiöse Frage nicht abgestimmt werden darf.

Schaut, es geht ja nicht nur um solche Dinge. Wenn wir über den Bau einer Moschee reden, gehen die Emotionen immer gleich hoch. Wir könnten auch andere praktische Beispiele hernehmen. In Deutschland und beginnend auch in Österreich haben wir jetzt zum Beispiel eine große Diskussion über das Thema "Genitalverstümmelung". Wenn es um die Genitalverstümmelung bei Frauen geht, dann sagt jeder sofort "Ja, absolut undenkbar!"

Jetzt haben wir beispielsweise dieselbe Diskussion zur Beschneidung von Jungen, bei der bisher immer gesagt worden ist, dass das zur Religion dazu gehört. Teilweise ist es von Ärzten gerade bei Kindern auch am

Rande der Legalität gemacht worden, indem man es einfach unter dem Aspekt der Vorhautverengung für notwendig erachtet hat. Im Grunde genommen steckte dahinter aber ganz klar ein religiöser Hintergrund.

Jetzt beginnt eine Diskussion, ob nicht auch die Beschneidung im Grunde genommen eine Genitalverstümmelung ist und somit das Grundrecht eines Kindes verletzt, über den eigenen Körper frei zu entscheiden. Genau solche Diskussionen und vielleicht auch einmal eine Gesetzesinitiative in dieser Hinsicht schließen wir aus, weil es hier unter dem Aspekt der Religionsfreiheit gehört. Die entsprechenden Kreise sagen "Das gehört zu unserer Religion dazu.", nämlich dass diese Genitalverstümmelung praktiziert wird, die leider vom Gesetzgeber zumindest bei Jungen nicht in der Form wie bei den Frauen geregelt ist.

Wir schließen derartige Dinge von einer Volksabstimmung aus. Deswegen sage ich, dass wir uns diese ganze polemische Diskussion sparen könnten, wenn wir in diesem Gesetzestext ganz klar formulieren würden, was wir damit meinen und was nicht. So ist das leider eine Alles-und-Nichts-Formulierung, die Spielraum für Streitereien und auch polemische Diskussionen gibt.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Liebe Volkspartei, kommen wir zur Gretchenfrage: Wie hältst Du es mit der Religion?

Ich denke nicht, dass wir jetzt dieses Gesetz zur Direkten Demokratie benutzen sollten, um eine grundsätzliche Diskussion über Religionsfreiheit usw. zu eröffnen. Diese ist der Verfassung grundgelegt, nicht nur in unserer, sondern auch in der Schweizer Verfassung. Dort hat das entsprechende Gremium zugelassen, dass diese Volksabstimmung durchgeführt werden durfte. Die Religionsfreiheit ist nicht nur in der Verfassung grundgelegt, sondern sie ist ein Menschenrecht. Das ist klar!

Ich habe bei solchen Diskussionen schon mehrmals auf ein Beispiel aus der Geschichte verwiesen, und zwar auf die Zeit Josephs II zwischen 1780 und 1790, der bekanntlich viele Klöster geschlossen hat, die keinen sozialen Zweck erfüllten, der aber in seinem Toleranzpatent etwas ganz einfaches hineingeschrieben hat, mit dem alle zurechtgekommen sind. In seinem Kaiserreich durfte jeder seine Religion ausüben, wie er wollte, aber Gebäude, die nicht christlich waren, durften nach außen nicht als solche gekennzeichnet sein.

Das hat es schon gegeben und Joseph II kann niemand vorwerfen, dass er die Religionsfreiheit nicht gewährt hätte. Das heißt, dass wir uns positive Beispiele aus der Geschichte auch irgendwo wieder zu Herzen nehmen können. Er war ein sehr liberaler Kaiser und ich denke, dass man sich daran orientieren sollte. Was damals funktioniert hat, kann auch heute funktionieren.

Ich muss ganz deutlich sagen, dass wir genau an diesem Beispiel erleben, wie pharisäisch und unehrlich sogenannte Verfechter der Direkten Demokratie sind. Wenn es um solche Dinge geht, sind sie plötzlich nicht mehr zu haben. Wie ist es seinerzeit beim Schächten gewesen? Nicht nur in Südtirol sondern grundsätzlich haben die Grünen beispielsweise den Tierschutz fast zum Glaubensbekenntnis erhoben. Wehe, man hängt eine Ziege im Stall mit einem Seil an! Dass man ihr aber bei lebendigem Leibe die Kehle durchschneiden kann, ist dann Ausübung der Religionsfreiheit! Wie halte ich es damit? Einmal so und einmal anders, wie es mir gerade gefällt.

Ich glaube, dass unser Land mit seiner gewachsenen Kultur und mit seinem gewachsenen Rechtsbestand einfach das Recht haben muss, auch auf solche Dinge zu bestehen. Wer in unser Land kommt, der muss das eben auch zur Kenntnis nehmen. Nehme ich ihm damit die Religionsfreiheit?

Sven Knoll hat die derzeitige Geschichte mit der Beschneidung bzw. der Genitalverstümmelung in Deutschland angedeutet. Gestern hat die Vertreterin der Grünen Renate Künast gesagt: "Man muss jetzt zwischen den Grundrechten des Kindes und der Religionsfreiheit abwägen." Na dann, danke! Da werden wir noch tolle Diskussionen erleben. Entweder Hü oder Hott!

Wir machen nicht eine Allerweltsbestimmung, sondern erlassen ein Gesetz, an das sich dann alle zu halten haben, weshalb Klarheit bestehen muss. Kollegin Ulli Mair hat bereits im Gesetzgebungsausschuss diese Frage aufgeworfen und jetzt wieder. Wenn Ihr uns sagt, dass über den Bau von Moscheen nicht abgestimmt werden darf, dann werdet Ihr unsere Zustimmung erst recht nicht bekommen. Wir trauen der Bevölkerung zu, in allen Fragen mündig zu sein, und nicht einmal schon und ein anderes Mal nicht.

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Kollege Leitner hat jetzt mehrfach die Grünen durch den Kakao gezogen. Das spielt eine relative Rolle, denn wir sind nicht die Amtsverteidiger der Grünen in Deutschland. Wir haben das nicht nötig. Außerdem sind sie bedeutend stärker als wir, sodass sie sich relativ gut selbst verteidigen können.

Ich möchte Dich nur fragen, Kollege Leitner, wann wir uns je für das Schächten ausgesprochen haben? Mich würde schon interessieren, wann wir das Schächten gutgeheißen haben. Aus unserer Sicht ist das einfach kein Thema.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** *(unterbricht)*

**HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Das ist ein anderes Paar Stiefel. Wir stehen wirklich nicht für das Schächten! Das ist gar kein Thema und auch keine Frage. Außerdem ist das Schächten nicht jene Vorstellung, die Ihr immer suggeriert, nämlich dass den Tieren hier in Südtirol bei lebendem Leibe und in brutalster Weise die Kehle durchschnitten wird. Es gibt wirklich gemilderte Formen. Kollege Leitner, das ist einfach eine Unterstellung!

Zur zweiten Aussage: Wenn Du hier den guten Kaiser Joseph II heranziehst, der die Religionen in Österreich und Ungarn zugelassen hat, dann muss man auch sagen, dass sie in Tirol nicht zugelassen worden sind. 1780 ist das Toleranzpatent in ganz Österreich verkündet worden, aber in Tirol wurde es nicht angewandt. Der Tiroler Landtag und die Bischöfe haben ganz dezidiert ausgeschlossen, hier das Toleranzpatent anzuwenden.

Kollege Leitner, Du weißt genau, dass in Tirol 1837 zum großen Entsetzen des ganzen christlichen Abendlandes eine protestantische Gemeinde aus dem Zillertal ausgewiesen worden ist. Dass wir hier die Toleranz gepachtet haben, kann man wirklich nicht sagen. Das darfst Du in diesem Zusammenhang nicht verschweigen. Dass mit Kaiser Joseph auch hier in unseren Gefilden die Toleranz Eintritt gefunden hätte, kann man wirklich nicht feststellen.

Ich halte diesen Passus, den die SVP im Gesetz eingefügt hat, auch für relativ entbehrlich, denn für religiöse Rechte und Minderheitenrechte ist der Verfassungsschutz bereits gegeben. Mit Sicherheit gibt es eine Grundlage, auf die man sich beziehen kann. Ich verstehe allerdings auch ein wenig den Hintergrund dieser Einfügung, weshalb wir auch den Änderungsantrag der Süd-Tiroler Freiheit ablehnen. Es besteht einfach auch die Sorge, dass eben diese religiösen Rechte zum Thema einer Volksabstimmung gemacht und damit missbraucht werden können.

Dieser Passus soll eine gewisse Schutzklausel sein. Ich glaube nicht, dass diese Bestimmungen sonderlich weit führen werden, denn so, wie sie hier vorgelegt sind, sind sie nicht sehr weitreichend. Wir möchten nochmals betonen, dass wir diese Vorsichtsmaßregel, die damit angelegt worden ist, sehr wohl nachvollziehen können, weil eben religiöse Rechte und der Schutz der Minderheiten in Südtirol ein besonders wichtiges Gut darstellen. Das ist aus unserer Sicht wohl verständlich.

Als Liberaler sage ich, dass wir eine Verfassung haben, auf die man sich stützen kann. Wir haben religiöse Grundrechte und damit müsste man eigentlich ein Auskommen finden. Auch wir befürchten, dass eben dieser Teil durchaus populistisch missbraucht werden kann. Ich denke, dass ich mich nicht davor fürchten würde. Zwar glaube ich, dass es ein gewisser Widerspruch ist, aber ich stehe dazu.

**URZÌ (Futuro e Libertà – Zukunft und Freiheit – Dagnì y libertà):** Intervengo solamente perché il dibattito ha toccato insistentemente il punto delle materie escluse e mi piace in un certo qual modo rivendicare di aver proposto la formulazione della lettera c) in commissione legislativa. Lo rivendico perché credo di aver fatto una cosa corretta, anche perché il testo originario si prestava ad ambiguità, per un errore credo di compilazione di formulazione, non per un cattivo pensiero del proponente. Infatti c'è stata subito ampia disponibilità in commissione a ragionare sulla nuova formulazione. Non credo che si presti ad interpretazioni sbagliate, credo che serva a disciplinare in maniera chiara un passaggio che non può essere lasciato alla discrezionalità o all'indeterminatezza. Credo che questo tipo di esclusione dovesse essere determinata in termini chiari, così è accaduto. Non vorrei ripetere alcune considerazioni che sono state svolte dal collega Pichler Rolle, però mi viene la tentazione di farlo, nel senso che è evidente che se si concede ad un corpo elettorale nella sua particolare composizione la titolarità di poter decidere in assoluto su questioni che attengono la delicatezza e la complessità di rapporti fra i gruppi linguistici che è non solo regolata dallo Statuto di autonomia, ma è delegata alla capacità quotidiana degli attori sociali e politici di trovare soluzioni di equilibrio, c'è il rischio che una emozionalità o una semplice condizione particolare del tessuto sociale del nostro territorio produca dei risultati che costituiscono l'affermazione del primato di uno, il più forte sul piano numerico, rispetto al più debole. Questo è il principio, talvolta non c'è nemmeno la cattiva volontà ma è un po' così nei fatti, e questo vale a catena sui diversi livelli, su quello nazionale ma potremmo andare anche sul livello europeo, quanto pesa la Germania rispetto agli altri paesi, e andiamo nell'assurdo. Su questo bisogna avere la piena consapevolezza, o ci stanno a cuore alcune conquiste sociali e politiche del nostro

territorio, oppure non ci stanno a cuore, e le possiamo delegare all'emozione. E questo è sbagliato e impone da parte nostra l'assunzione di precise responsabilità nel momento in cui mettiamo mano ad una legge di disciplina organica del tema democrazia diretta.

Per quanto riguarda la questione delle minoranze, ecco perché rivendicavo un po' la formulazione della lettera c), anche per togliere le castagne dal fuoco ad altri colleghi, l'ho proposta io in commissione, è stata approvata anche perché era a modifica di un testo precedente che era frutto di potenziale causa di interpretazioni pericolose. Io non penso solo alle minoranze linguistiche e mi fa piacere che altri la pensino come me. Per me il concetto di minoranza non è solo la minoranza linguistica, riguarda sempre l'equilibrio fra le maggioranze conclamate e le minoranze. È il medesimo concetto anche se applicato a contesti diversi, non la lingua ma può essere un altro criterio, può essere l'appartenenza religiosa o altro. Credo che l'inserimento di un concetto più ampio che attiene comunque in generale la tutela delle minoranze, perché la formulazione è chiara, dice: *"La tutela dei gruppi linguistici nonché i diritti, la tutela delle minoranze, anche religiose"*. Ovviamente questo si presta ad una interpretazione, perché allora c'è da chiedersi cosa significa "minoranze", però credo che nella lettura organica sia chiaro il focus, e l'aver specificato anche il concetto di appartenenza ad una comunità religiosa significa porre dei paletti in termini di civiltà, nel senso che la maggioranza è naturalmente propensa ad approvare soluzioni che guardano le sensibilità "di pancia" della maggioranza e meno della minoranza. Si porrebbe un grave problema laddove si imboccasse la strada che facesse leva sulle pure emozionalità in determinati ambiti di dibattito. Non prendiamo troppo ad esempio la Svizzera in senso generale per le leggi sulla democrazia diretta ma in senso generale per la Svizzera di per sé, perché è un paese molto distante da una coscienza di spirito europeo di condivisione come lo abbiamo maturato negli altri spazi condivisi che non a caso hanno costruito l'Unione Europea mettendo in gioco una parte della propria sovranità, del proprio egoismo a disposizione di qualcosa di più grande, più onesto e più alto. Non prendiamo troppo sul serio la Svizzera che per me per esempio non è un modello di integrazione ma un modello di separazione, non è un modello di cultura della condivisione, ma un modello rigido di separazione sul piano cantonale delle diverse realtà anche linguistiche, dato che qui siamo molto coinvolti da questo aspetto. È la terra dell'assimilazione linguistica sul piano dell'uso della toponomastica, della comunicazione linguistica, nell'ambito pubblico, è una terra nella quale si può anche votare sui minareti con tutto ciò che comporta. Si vota sull'aspetto urbanistico ma poi di fatto tutto questo ha una ricaduta anche su una lettura più ampia delle cose. Sono molto scettico dal prendere come modello la Svizzera, e questa considerazione mi sentivo in dovere di farla, perché ritengo necessario che alcune considerazioni che sono state svolte possano essere inquadrare non nella giusta luce. Io affermo solo il mio punto di vista e null'altro, ma in un'ottica più ampia e più complessa.

Ritengo che alcuni presupposti fissati siano di fondamentale valore, non necessariamente di questa legge, ma all'interno di un dibattito che attiene gli strumenti di democrazia diretta. Che sia questa legge, che sia un'altra legge, questo è un principio di fondamentale interesse e di civiltà. Se non lo comprendiamo, sbagliamo, per essere generoso!

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Das natürlich auch, aber wer jetzt vor allen Dingen genau hingehört hat und den Ausführungen von Alessandro Urzì gefolgt ist, der weiß, auf was Ihr Euch einlässt. Ich kann nur wiederholen, was ich schon in meinem Minderheitenbericht geschrieben habe: *"Für Unklarheit und großen Streit wird Buchstabe c) des Absatzes 2 von Artikel 6 sorgen."* Dort ist diese Diktion enthalten. Der ursprüngliche Satz lautete: *"Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der ethnischen oder religiösen Minderheiten betreffen"*. Diese sind also nicht zulässig.

Diese Version deckt sich genau mit dem Text der Verfassung. Damit es auch alle noch einmal hören, was in der Verfassung drinsteht und was nicht, lese ich den Artikel 8 der Verfassung vor. Es steht: *"Alle religiösen Bekenntnisse sind gleichermaßen vor dem Gesetz frei."* Das betrifft die Meinungsfreiheit, nicht mehr und nicht weniger. *"Die nichtkatholischen Konfessionen haben das Recht, ihren Aufbau nach eigenen Satzungen zu regeln, soweit sie nicht der italienischen Rechtsordnung widersprechen. Ihre Beziehungen zum Staate werden auf Grund von Übereinkommen mit den entsprechenden Vertretungen gesetzlich geregelt."*

Warum sollten wir hier Spielraum für Interpretationen und einen solchen Streit schaffen? Auch aufgrund der anderen Abänderungsanträge, die hier abgelehnt worden sind, werden wir diesem Artikel nicht zustimmen, sondern ein klares Nein dazu sagen.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Noi ci asterremo su questo articolo perché abbiamo un giudizio negativo sul complesso della legge, però le lettere c) e d) sono quelle che mi creano meno problemi. Io le intendo così: esistono dei diritti costituzionali che si rifanno tra l'altro alle Dichiarazioni dei

diritti dell'uomo del 1948 delle Nazioni Unite. In questi diritti costituzionali esiste una gerarchia, e il diritto al rispetto e alla dignità della persona umana ha dentro la Costituzione italiana una gerarchia superiore a qualsiasi altra libertà e dunque anche alla libertà religiosa. Come la sovranità popolare si esercita nelle forme previste dalla Costituzione, cioè attraverso la democrazia diretta o rappresentativa ecc., anche la libertà religiosa si esercita all'interno dei principi generali della Costituzione che qui si rifanno poi ai principi della Dichiarazione dei diritti dell'uomo dell'Onu, e dunque la dignità, l'invulnerabilità e la libertà della persona umana sono superiori a qualsiasi credo religioso. Una pratica religiosa non può essere utilizzata nel territorio della Repubblica italiana, comunque nel territorio dove vige la Costituzione della Repubblica italiana e dunque anche in provincia di Bolzano, in contrasto con questi principi superiori. Per questo il rispetto della persona umana e quindi il divieto di pratiche di amputazione fisica ecc. sono sacre, come sono sacre in tutte le Costituzioni dei paesi democratici da almeno due secoli.

Io interpreto questo punto nel senso che esso dà ai giudici la possibilità di vagliare il referendum dentro queste norme, le quali dall'altra parte garantiscono che nel nostro Paese la pratica per esempio dell'amputazione genitale femminile sia illegale, su questo non c'è discussione. Quindi se non è ammessa non ha senso agitare il fantasma di possibili referendum su questo, perché sarebbe un controsenso. Ricordo che negli ospedali della regione toscana fu sollevato dai medici un caso di coscienza, che fu il seguente: per il rispetto della persona umana, visto che queste pratiche illegalmente si fanno, come si può affrontare il problema? Ma questo è un caso a parte che è stato poi risolto ribadendo il divieto.

Questi due punti richiamano a normative costituzionali e dicono che sul rispetto delle minoranze, rispetto della persona umana, sul libertà religiosa ma all'interno della previsione costituzionale quindi con certi limiti della libertà religiosa non si vota. In realtà ogni modifica sulla Costituzione si può votare con un referendum confermativo, per cui si dice, dal punto di vista di un referendum a livello provinciale, sono escluse le materie che sono già fissate dalla Costituzione la quale si presuppone, visto che è sottoponibile a livello confermativo senza quorum nel momento in cui vengono promulgate delle modifiche, tanto è vero che la famosa modifica della Costituzione proposta da Berlusconi l'abbiamo bocciata. Quindi si dà per scontato che una parte del territorio della Repubblica non può rimettere in discussione la Costituzione che si dà per acquisito abbia il consenso della maggioranza qualificata dei cittadini. Questo è il concetto. Capisco che se si pensa alla ratifica legislativa degli accordi e trattati internazionali con altri stati ecc., forse qualcuno qui pensa di poter fare il referendum sull'Accordo di Parigi. Io non credo che queste siano questioni che riguardano la democrazia diretta nel nostro territorio provinciale. La democrazia diretta nel nostro territorio provinciale ha delle questioni che riguardano le competenze legislative e anche della nostra provincia. Su questo si deve garantire la più ampia capacità di referendum, sia negli atti legislativi che amministrativi, ma su altre questioni andrebbe oltre la capacità legislativa di questo Consiglio. Noi dobbiamo dare ai cittadini la possibilità di votare su tutto ciò che questo Consiglio provinciale decide e su tutto ciò di rilevante che la Giunta provinciale nei suoi atti amministrativi decide.

**SCHULER (SVP):** Natürlich ist es so, dass in den Punkten von Artikel 6 nur die Grundsätze für die Voraussetzungen formuliert sind. Wenn wir hier die Details hätten festlegen wollen, dann hätten wir wahrscheinlich ein ganzes Buch beilegen müssen, weil es natürlich die verschiedensten Situationen gibt, über die eine eventuelle Frage dahingehend entstehen könnte, ob das zugelassen, gewollt ist oder nicht.

Ich erinnere aber daran, dass wir eine ständige Richterkommission als neutrale Instanz vorsehen, die dann von Fall zu Fall entscheiden wird, ob die Fragestellung nicht nur den Grundsätzen unseres Gesetzes, sondern vor allem die der Verfassung entspricht. Man muss zugeben, dass es, gerade wenn es um ethnische Fragen oder um Fragen der Religion geht, natürlich sehr viele Grauzonen gibt, die auch im Detail nicht geregelt werden können.

Auch nach Urteilen der Richter und eventuellen Urteilen des Verfassungsgerichtshofes wird es immer noch Diskussionen geben, so wie auch wir hier im Landtag ständig und bei jedem Gesetz fast immer über ethnische oder religiöse Themen zu diskutieren haben.

Zum Minarettverbot in der Schweiz: Es war natürlich eine sehr interessante Volksabstimmung, die auch fast weltweit beobachtet worden ist. Das Ergebnis ist uns allen bekannt. Es hat eine Mehrheit für das Minarettverbot gegeben. Ich muss zugeben, dass ich nicht auf dem allerletzten Stand bin, aber meinem Wissen nach haben die Gesetzgeber große Schwierigkeiten, diese Entscheidung durchzusetzen, weil natürlich auch in der Schweiz die Frage der Verfassungsmäßigkeit gegeben ist. Dort hat man jetzt dieselben Schwierigkeiten, diese Abstimmung umzusetzen, denn ich denke nicht, dass sie in letzter Zeit im Stande waren, dies zu regeln.

Und ob dann, Kollegin Ulli Mair, eine Volksabstimmung über eine Moschee tatsächlich möglich wäre, hängt sicher nicht von der Formulierung unseres Gesetzes ab, sondern davon, ob die Richterkommission bei einer

eventuellen Fragestellung dann entscheiden wird, ob diese zulässig ist oder nicht. Das werde nicht ich und auch nicht der Landtag entscheiden.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Artikel 6 ab: mit 17 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 7

*Zulassungsantrag*

1. Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative muss von mindestens 20 in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragenen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigten Bürgern/Bürgerinnen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste eingereicht werden.
2. Im Zulassungsantrag sind Vorname, Name und Wohnsitz der einzelnen Antragsteller/Antragstellerinnen anzugeben, deren Unterschrift gemäß Artikel 10 Absatz 6 zu beglaubigen ist.
3. Die drei im Zulassungsantrag zuerst gereihten Antragsteller/Antragstellerinnen gelten als Beauftragte, die den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative auch unabhängig voneinander vertreten und denen die Verfahrensmitteilungen zugestellt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Beauftragten/einer Beauftragten rückt der/die im Zulassungsantrag nächstgereichte Antragsteller/Antragstellerin als Beauftragter/Beauftragte nach. Die Landesabteilung Zentrale Dienste ist unverzüglich über das etwaige Ausscheiden und alle weiteren Änderungen der Angaben betreffend die Antragsteller/Antragstellerinnen zu unterrichten.

-----  
Art. 7

*Domanda di ammissione*

1. La domanda di ammissione di una richiesta o di un'iniziativa popolari dev'essere presentata alla ripartizione provinciale Servizi centrali da almeno 20 cittadini/cittadine iscritti nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.
2. Nella domanda di ammissione devono essere indicati nome, cognome e residenza dei singoli/delle singole proponenti, le cui firme devono essere autenticate ai sensi dell'articolo 10, comma 6.
3. I/Le proponenti indicati ai primi tre posti nella domanda di ammissione fungono da incaricati/incaricate che, anche indipendentemente l'uno dall'altra, rappresentano la richiesta o l'iniziativa popolari, e ad essi/esse sono inviate le comunicazioni sulla procedura. In caso di ritiro di uno degli incaricati/incaricate, egli o ella è sostituito dal successivo o dalla successiva proponente nella domanda di ammissione. La ripartizione provinciale Servizi centrali dev'essere immediatamente informata di eventuali ritiri e di ogni altra modifica dei dati riguardanti i/le proponenti.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir stimmen über den Artikel 7 ab: mit 17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 8

*Ständige Kommission  
für die Bürgerbeteiligung*

1. Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ist eine ständige Kommission für die Bürgerbeteiligung, in der Folge Richterkommission genannt, einzurichten, welche über die Zulässigkeit und das Zustandekommen von Bürgeranträgen, Bürgerinitiativen, beratenden Volksbefragungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Volksentscheiden entscheidet und das Ergebnis der Volksentscheide und der beratenden Volksbefragungen feststellt.
2. Die Kommission besteht aus:
  - a. einem Richter/einer Richterin des Landesgerichtes von Bozen,
  - b. einem Richter/einer Richterin der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,
  - c. einem Richter/einer Richterin des Regionalen Verwaltungsgerichtes – Autonome Sektion für die Provinz Bozen.

3. Die Mitglieder der Richterkommission werden durch Auslosung bestimmt, indem vom Direktor/von der Direktorin der Landesabteilung Zentrale Dienste je ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied aus drei Dreivorschlägen an Namen ausgelost werden, welche vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landesgerichtes Bozen, vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes unterbreitet werden.

4. Die Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin der Richterkommission werden vom Direktor/von der Direktorin der Landesabteilung Zentrale Dienste oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Abteilung wahrgenommen.

5. Die Richterkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin, der/die die Sitzungen einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Richterkommission entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

6. Den Mitgliedern der Richterkommission stehen jene Vergütungen zu, die laut Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, für Kommissionen von externer Relevanz vorgesehen sind.

-----  
Art. 8

Commissione permanente  
per la partecipazione civica

1. All'inizio di ogni legislatura dev'essere istituita una commissione permanente per la partecipazione civica, di seguito chiamata commissione dei giudici, che verifica l'ammissibilità e la proponibilità delle richieste popolari, delle iniziative popolari, dei referendum consultivi ai sensi dell'articolo 4, comma 1, e dei referendum ai sensi dell'articolo 5, e che constata il risultato dei referendum.

2. La commissione è composta da:

- a. un/una giudice del Tribunale di Bolzano;
- b. un/una giudice della sezione di controllo della Corte dei conti con sede a Bolzano;
- c. un/una giudice del Tribunale amministrativo regionale - sezione autonoma per la Provincia di Bolzano.

3. I/Le componenti della commissione dei giudici sono nominati a sorteggio dal direttore/dalla direttrice della ripartizione Servizi centrali, estraendo di volta in volta un/una componente effettiva e un/una componente supplente da tre terne di proposte nominative sottoposte dal/dalla presidente del Tribunale di Bolzano, dal/dalla presidente della sezione di controllo della Corte dei conti con sede a Bolzano, e dal/dalla presidente della sezione autonoma per la Provincia di Bolzano del Tribunale amministrativo regionale.

4. Le funzioni di segretario/segretaria della commissione dei giudici sono svolte dal direttore/dalla direttrice della ripartizione provinciale Servizi centrali, o su suo incarico da un funzionario/una funzionaria della ripartizione.

5. La commissione dei giudici elegge fra i propri/le proprie componenti un/una presidente, che convoca le sedute e le presiede, e un/una vicepresidente. La commissione dei giudici decide a maggioranza dei voti in presenza di tutti i/tutte le componenti.

6. Ai componenti della commissione dei giudici spettano le indennità previste dalla legge provinciale 19 marzo 1991, n. 6, per le commissioni a rilevanza esterna.

Zum diesem Artikel ist ein Abänderungsantrag von der Abgeordneten Klotz eingebracht worden: "Absatz 2, Buchstabe b) wird gestrichen." "Comma 2, la lettera b) è soppressa."

Frau Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Auch im bestehenden Gesetz ist natürlich schon vorgesehen, wie diese Richterkommission zusammengesetzt ist und an der Zusammensetzung ändert sich nichts. Sie besteht aus: a) einem Richter des Landesgerichtes von Bozen, b) einem Richter der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen und c) einem Richter des Regionalen Verwaltungsgerichtes – Autonome Sektion für die Provinz Bozen.

Ich bin der Meinung, dass man den Buchstaben b) streichen könnte, nämlich den Richter der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen. Weil die anderen Vorgaben genau geregelt sind, bin ich der Meinung,

dass es reichen müsste, dass in diesem Gremium ein Richter des Landesgerichtes und ein Richter des Regionalen Verwaltungsgerichtes als Prüfer vorhanden sind.

Ich würde dem Rechnungshof in diesem Zusammenhang nicht dieses Gewicht verleihen, denn wir haben jetzt auch gehört, um was es vor allen Dingen gehen wird. Es werden dann noch einige Fragen zu klären sein. Ich bin einfach aus dem Grund für die Streichung, um dem Gremium nicht diese Bedeutung zu geben.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Vielleicht kurz zur Erläuterung. Zum einen sollte man eine ungerade Zahl wählen, denn ... (*wird unterbrochen*) ... Ja, gut, aber sie können nicht eine Kommission einsetzen, in der es zwei Mitglieder gibt, die dann abstimmen und die Abstimmung geht dann 1:1 aus. Deshalb entscheidet entweder eine Person allein – das halten wir aber nicht für zielführend – oder die Kommission besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern.

Nachdem die Richterlaufbahn, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes, überall gleich ist, – auch beim Rechnungshof kommen die Richter von derselben Laufbahn und sind mit derselben Richterprüfung eingesetzt u. dgl. m., nur sind sie dem Rechnungshof zugeteilt und in diesem Sinne in der Tat auch Richter – haben wir diese drei Gremien ausgewählt. Die Auswahl der Richter erfolgt übrigens durch Losentscheid, damit es auch noch einmal neutraler von statten geht. Man wählt eben aus Berufsrichtern dieser drei verschiedenen Gerichte, die in Bozen ihren Sitz haben, per Losentscheid drei Mitglieder aus.

Wenn wir jetzt ein Mitglied streichen würden, dann müssten wir zwei Mitglieder von einem Gericht benennen, beispielsweise zwei Mitglieder vom Landesgericht und ein Mitglied vom Verwaltungsgericht ... (*wird unterbrochen*) ... oder vom Oberlandesgericht, aber ich denke, dass das in dieser Form nicht mehr machbar ist. Ich hätte im Prinzip nichts dagegen, wenn man per Losentscheid zwei Richter vom Landesgericht und einen Richter vom Verwaltungsgericht nehmen würde.

Ich glaube nur, dass wir jetzt keinen Abänderungsantrag mehr einbringen können. Wenn man das vorher gesehen oder den Abänderungsantrag vorher erhalten hätte, hätten wir vielleicht etwas sagen können. Damit hätte ich kein Problem, aber wie gesagt, es müssen drei Mitglieder im Gremium sein.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Abänderungsantrag ab: mit 6 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel? Herr Abgeordneter Schuler, bitte.

**SCHULER (SVP):** Danke, nur ganz kurz. Ich glaube, dass das ein Übersetzungsfehler ist. Im Artikel 8 Absatz 3 ist von der Auslosung der Mitglieder dieser Kommission die Rede. Wir sprechen künftig von einer ständigen Kommission und nicht wie bisher von einer Ad-hoc-Kommission. Im italienischen Text steht fälschlicherweise "di volta in volta". Ich glaube, dass das gestrichen werden müsste, weil diese Auslosung nur einmal und nicht jedes Mal aufs Neue erfolgt. Ich ersuche, dass das von Amts wegen richtig gestellt wird.

**PRÄSIDENTIN:** Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Artikel 8 mit dieser Korrektur ab: mit 16 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 9

##### *Überprüfung der Zulässigkeit*

*1. Die Richterkommission entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einbringung des Antrages auf Zulassung eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative über dessen/deren formelle und inhaltliche Zulässigkeit. Hierbei äußert sie sich ausdrücklich und unter Angabe von Gründen zur Zuständigkeit des Landes für den Sachbereich, der Gegenstand des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative ist, zu dessen/deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung, des Sonderstatuts und den aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie zu den von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Grenzen. Außerdem finden die Grundsätze und die Ausrichtung des Verfassungsgerichtshofes Anwendung, welche in den Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit der Instrumente der direkten Demokratie zum Ausdruck kommen.*

*2. Im Falle einer Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) prüft die Richterkommission, ob für den Erlass des betreffenden Verwaltungsaktes Ermessensfreiheit gegeben war bzw. ist oder*



ob es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt. Dasselbe gilt für Bürgeranträge zur Forderung von Bestimmungen auf Verwaltungsebene.

3. Die Landesabteilung Zentrale Dienste teilt den Antragstellern/Antragstellerinnen die etwaigen von der Richterkommission im Rahmen der Prüfung geäußerten Vorbehalte mit. Innerhalb von 10 Tagen können die Antragsteller/Antragstellerinnen den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative und/oder den Zulassungsantrag ergänzen oder umformulieren, um den Vorbehalten Rechnung zu tragen, und sofern erforderlich, die finanzielle Deckung entsprechend anpassen. Die Kommission entscheidet innerhalb von weiteren 30 Tagen über die Zulässigkeit.

4. Der Sekretär/Die Sekretärin der Richterkommission unterrichtet die Antragsteller/Antragstellerinnen über die Entscheidung der Richterkommission. Falls der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für zulässig erklärt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Unterschriftsbögen bei der Abteilung Zentrale Dienste zur Vidimierung vorzulegen sind. Die Vidimierung erfolgt innerhalb von zehn Tagen von Seiten des Sekretärs/der Sekretärin der Richterkommission oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Landesabteilung Zentrale Dienste.

-----

#### Art. 9

##### Verifica dell'ammissibilità

1. Entro 60 giorni dalla presentazione della domanda di ammissione di una richiesta popolare o di un'iniziativa popolare, la commissione dei giudici decide sulla sua ammissibilità formale e di contenuto. Al riguardo essa si esprime esplicitamente e motivatamente sulla competenza provinciale nell'ambito oggetto di richiesta o iniziativa popolari, sulla conformità della richiesta o iniziativa alle disposizioni della Costituzione, dello Statuto speciale e alle limitazioni risultanti dall'ordinamento giuridico comunitario e dagli obblighi internazionali, nonché sui requisiti e limiti previsti dalla presente legge. Inoltre si applicano i principi e l'orientamento della Corte costituzionale espressi nelle decisioni relative all'ammissibilità degli strumenti di democrazia diretta.

2. In caso di iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera b), la commissione dei giudici verifica se per l'emanazione del relativo atto amministrativo c'è stata ovvero c'è scelta discrezionale, o se si tratta di un atto amministrativo vincolato. Lo stesso vale per richieste popolari dirette a introdurre disposizioni a livello amministrativo.

3. La ripartizione provinciale Servizi centrali comunica ai/alle proponenti le eventuali riserve espresse dalla commissione dei giudici nell'ambito della verifica. Entro 10 giorni i/le proponenti possono integrare o riformulare la richiesta o l'iniziativa popolari e/o la domanda di ammissione tenendo conto di dette riserve, e per quanto necessario adeguare alle modifiche la copertura finanziaria. Entro ulteriori 30 giorni la commissione decide sull'ammissibilità.

4. Il segretario/la segretaria della commissione dei giudici informa i/le proponenti della decisione della commissione stessa. Se la richiesta o l'iniziativa popolari sono dichiarate ammissibili, si comunica che i prestampati per la raccolta delle firme devono essere presentati alla ripartizione servizi centrali per la convalida. La convalida avviene entro 10 giorni da parte del segretario/della segretaria della commissione dei giudici, o di un funzionario/una funzionaria della ripartizione provinciale Servizi centrali da esso/essa incaricato.

Zu diesem Artikel ist ein Abänderungsantrag von der Abgeordneten Klotz eingebracht worden: "Absatz 1, die Worte "von 60 Tagen" werden durch die Worte "von 40 Tagen" ersetzt." "Comma 1, le parole "Entro 60 giorni" sono sostituite dalle parole "Entro 40 giorni"."

Frau Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Gerade auch aufgrund der Tatsache, dass das eine ständig eingerichtete Kommission ist, bin ich der Meinung, dass 40 Tage eigentlich genügen müssten, damit auch die Promotoren und Initiatoren einer Volksabstimmung schneller Gewissheit, ein Gutachten oder eine verlässliche Aussage des Kollegiums bekommen. Dadurch lassen sich vielleicht auch andere Abläufe beschleunigen.

**PRÄSIDENTIN:** Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Abänderungsantrag ab: mit 6 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 9? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 18 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### Art. 10

##### *Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften*

1. Ein Bürgerantrag gemäß Artikel 2 muss von 4.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 muss von 8.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

3. Die Unterschriften für einen Bürgerantrag oder für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) müssen innerhalb von 180 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift bei der Landesabteilung Zentrale Dienste hinterlegt werden. Die Unterschriften für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) müssen hingegen innerhalb von 60 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift hinterlegt werden. Die genannten Fristen für die Hinterlegung der Unterschriften beginnen jedenfalls nach dem dritten Tag nach Verstreichen der Frist, die für die Vidimierung der Unterschriftsbögen vorgesehen ist, zu laufen.

3-bis. Die Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und die Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift erfolgen zeitgleich.

4. Jede Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt auf gesonderten Unterschriftsbögen respektive gesonderten Seiten des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift. Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags und bei einer Bürgerinitiative müssen der Gesetzestext oder die Fragestellung sowie der Begleitbericht auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt respektive vollständig und jedenfalls vor und im Moment der Leistung der elektronischen Abgabe der Unterschrift sichtbar sein. Die fortlaufend nummerierten Unterschriftsbögen haben weiters die Namen und Anschriften der Antragsteller/Antragstellerinnen sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags oder der jeweiligen Bürgerinitiative verarbeitet und genutzt werden dürfen. Im Falle des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift ist derselbe Hinweis zu den erhobenen personenbezogenen Daten anzuführen.

5. Die Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt persönlich, handschriftlich oder über das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift und innerhalb der Sammlungsfrist gemäß Absatz 3. Neben der Unterschrift werden Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist, sowie der Steuerkodex und das Datum der Unterschriftsleistung handschriftlich und deutlich lesbar angegeben. Das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift hält dieselben Daten fest.

6. Die Unterschrift der unterzeichnenden Person wird beglaubigt:

- a. vom Notar/von der Notarin, vom Friedensrichter/von der Friedensrichterin, von den Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kanzleien des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, von den Sekretären/Sekretärinnen der Staatsanwaltschaft;
- b. vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Landtagspräsidenten/von der Landtagspräsidentin, von den Landesräten/Landesrätinnen, von den Landtagsabgeordneten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau kundtun;
- c. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, vom Präsidenten/von der Präsidentin des Gemeinderates, von den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft

dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin kundtun, und vom Gemeindesekretär/von der Gemeindesekretärin; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist;

- d. vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin der Bezirksgemeinschaft des Bezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist;
- e. von den vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Bezirksgemeinschaft beauftragten Beamten/Beamtinnen;
- f. durch die eindeutige Identifizierung, Authentifizierung sowie Autorisierung durch das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift unter Berücksichtigung der in der Empfehlung des Europarates Rec (2004) 11 enthaltenen Richtlinien.

7. Die Beglaubigung kann auch alle auf dem Unterschriftsbogen aufscheinenden Unterschriften bei Angabe der Anzahl der auf dem Unterschriftsbogen gesammelten Unterschriften umfassen.

7-bis. Die handschriftlich gesammelten Unterschriften werden während oder unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten des entsprechenden Sammlungstages in das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift eingegeben. Sollte eine Unterzeichnung durch eine Person festgestellt werden, die nicht in den Wählerlisten eingetragen ist oder aber in den Wählerlisten eingetragen ist, aber bereits auf elektronischem Wege die Unterschrift abgegeben hat beziehungsweise bereits zuvor handschriftlich unterschrieben hat, erfolgt durch das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift unverzüglich ein Vermerk an die Landesabteilung Zentrale Dienste, welche die Nichtigkeit der betroffenen Unterschriften erklärt.

8. Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften innerhalb der in Absatz 3 genannten Sammlungsfrist erreicht worden, hinterlegen die Beauftragten die entsprechenden Unterschriftsbögen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste.

9. Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften noch vor der in Absatz 3 genannten Sammlungsfrist erreicht worden, wobei dies durch das täglich mit den handschriftlichen Unterschriftenbögen abgeglichene und aktualisierte Sammlungssystem bestätigt wird, so erfolgt die Mitteilung durch die Landesabteilung Zentrale Dienste an das Promotorenkomitee, auf dass dieses die Unterschriftensammlung auch vorzeitig beenden kann, falls dies von diesem ausdrücklich gewünscht wird. Ab dem Tag der vorzeitigen Beendigung der Unterschriftensammlung und auf Wunsch des Promotorenkomitees beginnen die Fristen für die weitere Bearbeitung der entsprechenden Initiative zu laufen.

-----  
Art. 10

*Raccolta e presentazione delle firme*

1. Una richiesta popolare ai sensi dell'articolo 2 deve essere firmata da 4.000 cittadini/cittadine iscritti/e nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

2. Un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3 deve essere firmata da 8.000 cittadini/cittadine iscritti/e nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

3. Le firme per una richiesta o un'iniziativa popolari ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera a), devono essere presentate alla ripartizione provinciale Servizi centrali entro 180 giorni dalla consegna dei prestampati convalidati per le firme e dall'abilitazione del sistema di raccolta delle firme on-line. Le firme per un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera b), devono invece essere presentate entro 60 giorni dalla consegna dei prestampati convalidati per le firme e dall'abilitazione del sistema di raccolta delle firme on-line. In ogni caso i succitati termini per la presentazione delle firme iniziano a decorrere dal terzo giorno dalla scadenza del termine stabilito per la convalida dei prestampati per le firme.

3-bis. La consegna dei prestampati convalidati per le firme e l'abilitazione del sistema di raccolta delle firme on-line avvengono nello stesso momento.

4. Ogni firma per una richiesta o un'iniziativa popolari deve essere apposta su prestampati separati ovvero su pagine separate del sistema di raccolta delle firme on-line. Per una richiesta popolare il conte-

nuto della richiesta, e per l'iniziativa popolare il testo di legge o il quesito nonché la relazione accompagnatoria devono essere riprodotti integralmente sui prestampati per le firme ovvero essere integralmente visibili, sia prima dell'apposizione della firma on-line, sia nel momento in cui viene apposta. I prestampati per le firme, numerati progressivamente, devono inoltre comprendere i nomi e indirizzi dei/delle proponenti, nonché l'indicazione che i dati personali rilevati possono essere elaborati e utilizzati solo per lo svolgimento della relativa richiesta o iniziativa popolari. In caso di utilizzo del sistema di raccolta delle firme on-line va riportata la stessa indicazione sui dati personali rilevati.

5. L'apposizione delle firme per una richiesta o un'iniziativa popolari, avviene personalmente, a mano oppure tramite il sistema di raccolta delle firme on-line ed entro il termine per la raccolta di cui al comma 3. Accanto alla firma sono indicati a mano e ben leggibili cognome, nome, luogo e data di nascita, il comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o la firmataria, il codice fiscale nonché la data in cui è stata apposta la firma. Il sistema di raccolta delle firme on-line registra gli stessi dati.

6. Dette firme possono essere autenticate:

- a. da un notaio o notaia, dal/dalla giudice di pace, dai cancellieri ovvero dalle cancelliere nonché dai collaboratori e dalle collaboratrici della Corte d'appello e del Tribunale di Bolzano e dal/dalla segretario/a della Procura della Repubblica;
- b. dal/dalla presidente della Provincia, dal/dalla presidente del Consiglio provinciale, dagli assessori e assessore provinciali, dai consiglieri e consigliere provinciali che abbiano comunicato la propria disponibilità al/alla presidente della Provincia;
- c. dal sindaco o dalla sindaca, dal/dalla presidente o vicepresidente del consiglio di quartiere, dagli assessori e assessore comunali, dal/dalla presidente del Consiglio comunale, dai consiglieri e dalle consigliere comunali che abbiano comunicato la propria disponibilità al sindaco o alla sindaca, dal segretario o dalla segretaria comunale; la competenza di dette persone per l'autenticazione delle firme è limitata al comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o la firmataria;
- d. dal/dalla presidente ovvero dal segretario/dalla segretaria generale della comunità comprensoriale del circondario a cui appartiene il comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o firmataria;
- e. dai funzionari ovvero dalle funzionarie incaricati dal/dalla presidente della Provincia, dal sindaco o dalla sindaca e dal/dalla presidente della comunità comprensoriale.
- f. attraverso l'univoca identificazione, autenticazione nonché autorizzazione tramite il sistema di raccolta delle firme on-line sulla base delle linee guida contenute nella raccomandazione del Consiglio d'Europa Rec (2004) 11.

7. L'autenticazione può anche comprendere tutte le firme apposte sull'apposito prestampato, indicando il numero di firme raccolte sul medesimo.

7-bis. Le firme raccolte a mano vengono inserite nel sistema di raccolta delle firme on-line durante o al termine della relativa giornata di raccolta. Qualora si individuasse la firma di una persona non iscritta alle liste elettorali o iscritta alle liste elettorali ma che ha già apposto la firma on-line ovvero manualmente, il sistema di raccolta delle firme on-line invia immediatamente una nota alla ripartizione provinciale Servizi centrali, la quale dichiara nulla la firma in questione.

8. Se il numero minimo richiesto di firme è raggiunto entro il termine previsto al comma 3 per la raccolta, gli incaricati ovvero le incaricate consegnano i relativi prestampati alla ripartizione provinciale Servizi centrali.

9. Se il numero minimo richiesto di firme viene raggiunto prima del termine di cui al comma 3, e ciò è confermato tramite il sistema separato di raccolta delle firme on-line, giornalmente aggiornato con i prestampati contenenti le firme apposte manualmente, la ripartizione provinciale Servizi centrali comunica al comitato promotore che, se lo richiede espressamente, può anche concludere anticipatamente la raccolta delle firme. A partire dal giorno in cui la raccolta di firme viene conclusa anticipatamente e su richiesta del comitato promotore, cominciano a decorrere i termini per il prosieguo della relativa iniziativa.

**Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Absatz 1, die Zahl "4.000" wird durch die Zahl "1.000" ersetzt."

"Comma 1, la cifra "4.000" è sostituita dalla cifra "1.000"."

**Abänderungsantrag Nr. 2**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 1, die Zahl "4.000" wird durch die Zahl "2.000" ersetzt."

"Comma 1, la cifra "4.000" è sostituita dalla cifra "2.000"."

**Abänderungsantrag Nr. 3**, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Absatz 2, die Zahl "8.000" wird durch die Zahl "2.000" ersetzt."

"Comma 2, la cifra "8.000" è sostituita dalla cifra "2.000"."

**Abänderungsantrag Nr. 4**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 2, die Zahl "8.000" wird durch die Zahl "5.000" ersetzt."

"Comma 2, la cifra "8.000" è sostituita dalla cifra "5.000"."

**Abänderungsantrag Nr. 5**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 6, nach dem Buchstaben f) wird folgender Buchstabe hinzugefügt: g) von jedem Bürger, der/von jeder Bürgerin, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt ist. Es genügt eine einfache Meldung an den Bürgermeister."

"Comma 6, dopo la lettera f) è aggiunta la seguente lettera: g) da ogni cittadino iscritto/cittadina iscritta nelle liste elettorali di un comune della provincia e avente il diritto di voto per le elezioni del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano. È sufficiente una semplice comunicazione al sindaco."

Herr Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Si tratta del primo ostacolo messo alla democrazia diretta, che i cittadini non possono più andare direttamente al referendum, come è nella legge attualmente in vigore che porta il nome di Walther Baumgartner, ma devono prima proporre un'istanza in termini generali alla politica, una via certamente positiva se fosse una possibilità che i cittadini possono scegliere, ma è invece un ostacolo, una specie di tattica di ritardo della democrazia in forma istituzionale se invece è un obbligo. Su questo modello ci siamo espressi con un atteggiamento molto critico, anche perché ci sono modelli di petizione alla politica come passaggio obbligatorio per poi arrivare al voto dei cittadini, lo diceva ieri il collega Knoll, però questi modelli prevedono soglie di raccolta di firme e anche di modalità senza troppe pastoie burocratiche nell'autenticazione delle firme ecc. che sono agevoli. Per dire alla politica di occuparsi di questo problema non ci possono volere tante firme quante oggi ne servono per fare una iniziativa di legge popolare o più della metà delle firme di quante oggi servono, che sono 13 mila, per convocare un referendum. Deve essere un diritto di petizione che però deve avere una soglia molto bassa, altrimenti è un modo per esaurire le forze dei promotori dell'iniziativa già prima di poter arrivare al referendum. Per questo abbiamo detto che questo strumento dell'iniziativa popolare può essere accettato solo se c'è una drastica riduzione delle firme. Noi abbiamo proposto di ridurle da 4.000 a 1.000 e ci sembrano già tante, e le 8.000 firme che riguardano l'iniziativa popolare a 2.000 firme. Ricordiamoci che queste sono strade obbligate per il cittadino, non è una possibilità. Nella legge attuale c'è l'iniziativa popolare, ma prevede 8.000 firme. Addirittura se noi approveremo questa legge con 18 voti favorevoli, solo quelli della SVP, così come succederà, 8.000 firme di cittadini bastano per convocare un referendum confermativo su questa legge, cioè abrogativo se i cittadini si esprimeranno contro la sua promulgazione. Non c'è rapporto, un numero di 4.000 firme per una istanza che può finire nel nulla e 8.000 firme per un'istanza che è un po' più rafforzata nella sua dizione e che può portare ad un referendum con un valore vincolante, è spropositato, costituisce un vero e proprio ostacolo all'iniziativa dei cittadini, e proponiamo di sostituirlo con 1.000 firme o 2.000 firme che ci sembrano anche troppe.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Zur Erläuterung meiner Anträge. Es geht jetzt wirklich um den Kern der Sache, das haben wir immer gesagt. Gerade was diese Hürde der Unterschriftenanzahl anbelangt gab es auch schon im Gesetzgebungsausschuss eine große Auseinandersetzung. Damals hatte ich bereits einige Änderungsanträge eingebracht. Von dieser Hürde hängt dann natürlich auch ab, wie das Gesetz praktisch zu handhaben ist bzw. welcher Zugang, wie und ob eine Einübung möglich ist.

Beim Absatz 1 habe ich statt der 4.000 Unterschriften nur 2.000 vorgesehen. Es geht wohlgermerkt um einen einfachen Antrag. Die Landesregierung befasst sich mit einem Anliegen, wie es gemäß Artikel 2 vorgesehen ist, nämlich mit einem Bürgerantrag. Die Grünen schlagen 1.000 Unterschriften vor, was ich auch unterstützen kann, aber meines Erachtens müssten 2.000 Unterschriften wirklich ausreichen.

Was den Absatz 2 anbelangt, die Bürgerinitiative gemäß Artikel 3, in der es um die Aufhebung von Beschlüssen der Landesregierung und Verwaltungsakten geht, bin ich auch der Meinung, dass 8.000 Unterschriften zuviel sind, zumal mit dieser Zahl keine Verbindlichkeit verbunden ist und dadurch nichts aufgehoben wird. Aus

diesem Grunde bin ich der Meinung, dass 5.000 Unterschriften wirklich mehr als genug sein müssten. Die Grünen schlagen 2.000 Unterschriften vor und ich unterstütze sie mit.

5.000 Unterschriften! Jeder, der einmal Unterschriften gesammelt hat, weiß, wie mühsam es ist, 1.000 Unterschriften zusammenzubringen. Für die einfache Initiative, für die Befassung der Landesregierung, damit Verwaltungsentwürfe oder Projekte noch einmal überdacht werden, bräuchte es dann bereits 5.000 Unterschriften. Sachlich ist die Zahl 8.000 meines Erachtens wirklich nicht gerechtfertigt.

Über den Absatz 6 Buchstabe g) haben wir vorher schon gesprochen. Zur Beglaubigung der Unterschriften sollten nicht nur diejenigen berechtigt sein, die bereits in einem anderen Zusammenhang genannt worden und mit entsprechender Legimitation ausgestattet sind, wie Landtagsabgeordnete, Gemeinderäte, Gemeindesekretäre oder Notare, sondern es sollen auch von jedem Bürger/jeder Bürgerin, der/die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt ist, Unterschriften gesammelt werden können. Dafür genügt eine einfache Meldung an den Bürgermeister.

Kollege Schuler hat gestern gesagt, dass das aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Er hat ein Gutachten zitiert, aber ich bin der Meinung, und das ist auch mein Vorschlag, dass wir diesen Schritt einfach gehen sollten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gesetz deswegen rückverwiesen wird. Natürlich ist alles möglich, aber das ist unser Anliegen und deswegen haben wir es auch formuliert. Auch das ist unsere Einstellung oder unser Verständnis von mündigem Bürgertum.

Ein Landtagsabgeordneter soll nicht nur deswegen, weil er in den Landtag gewählt worden ist, oder ein Gemeinderat soll nicht nur deswegen, weil er als Gemeinderat gewählt worden ist, automatisch schon eher die Befugnis oder die Ausbildung eines Notars haben als ein anderer engagierter Bürger, der sich die Mühe macht und sagt "Ich bin motiviert. Ich möchte für dieses Anliegen auch Unterschriften sammeln und etwas mehr tun, als nur eine Unterschrift zu leisten.", und der sein Vorhaben dann dem Bürgermeister durch eine einfache Meldung bekannt gibt.

Ich gehe einfach einmal davon aus, dass wir auch hier nicht solche Unterschiede machen sollten. Für die Sammlung der Unterschriften wäre es natürlich auch leichter. Warum sollte man wirklich motivierte und engagierte Bürger für diese Prozedur der Unterschriftensammlung nicht einbinden können? Das soll von Grund auf so sein, weil es unsere Vorstellung von mündigem Bürgertum ist.

**SEPMI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** L'articolo 10 entra nell'argomento più strategico di tutta la legge, anche se "strategia" è un termine positivo che su questa legge offende un po' gli strateghi e dei politici avveduti nel caso specifico. La strategia di questa legge è quella di dire che il referendum se non lo indice il quotidiano "Dolomiten", non lo si deve fare. Caro presidente, 27 mila firme più 8 mila prima sono 35 mila. Solo il quotidiano "Dolomiten" se fa una campagna micidiale riesce a convincere 35 mila persona ad andare a firmare. Ma a cosa possono servire 35 mila firme tirate su dal "Dolomiten", preso atto che il "Dolomiten" governa o, meglio, governerà? Forse potevano servire, se il nostro presidente, al quale voglio veramente bene, rimanesse in carica altri dieci anni, ma siccome per sua stessa dichiarazione non sarà così, che senso ha che il "Dolomiten" raccolga 25 mila firme contro se stesso. Non lo fa, perché se è già rappresentato con una maggioranza governativa, può esercitare qualche governo che fa un referendum contro se stesso? C'è da fare una seria riflessione, 35 mila firme le può raccogliere solo il "Dolomiten" con una campagna di stampa presente, quotidiana, con una sua logica che noi conosciamo molto bene, quella di saper entrare negli spiragli dove ha interessi, trascurando completamente altre condizioni sulle quali è meglio stendere, secondo loro, un velo di pietoso silenzio. Questo è il compito di qualsiasi altro giornale. I mass media ragionano, lavorano nei termini che più giustamente ritengono. Ma se vogliamo dire di no all'istituzione referendaria, lo possiamo fare in maniera diretta, esplicita, o dobbiamo prendere in giro i cittadini facendo finta di fare una legge che non serve a niente? E questo lo dimostra il fatto che siano stati accorciati anche i tempi per la raccolta delle firme, sono stati portati a 60 giorni, quando prima c'erano 4 mesi per raccogliere la metà delle firme.

Se si vogliono prendere in giro i cittadini, io non ci sto. Ai cittadini bisogna dare delle risposte concrete, a prescindere se sono quelle che dà il sig. Lausch o qualcun altro, perché anche lì è una parte politica ben precisa che fa delle proposte, le quali però, accompagnate dal numero di firme che sono state presentate non possono essere eluse, non si può far finta che non esistano. Allora facciamo una legge che non serve a nessuno. Ma se a qualcuno può servire, è impensabile che il gruppo linguistico italiano possa raccogliere 27 mila firme. Questa provincia etnicamente è divisa perché lo prevede lo Statuto, il censimento linguistico, la proporzionale nel pubblico impiego, perché è fondata sulla divisione fra i gruppi linguistici, per cui a prescindere da come la penso io, va anche considerata l'istanza di qualsiasi gruppo linguistico all'interno di una legge. Siccome è troppo ovvio che io

difenda gli italiani, anche se mi sembra doveroso doverlo fare nel momento che ci vuole un elettore ogni tre che dovrebbe firmare il referendum. In Italia ne basta uno ogni 100 elettori, in Germania uno su 80, qui da noi se sono italiani ne serve uno su tre. Impossibile! Ma addirittura ci vorrebbe che Gesù Cristo scendesse sulla terra non più a moltiplicare i pani e i pesci, ma a moltiplicare i ladini per due, per poter fare in modo che loro, che sono 14 mila circa iscritti alle liste elettorali, possano raccogliere 27 mila firme. Dovremmo aspettare la venuta del Messia per fare in modo che i ladini, qualora ci fosse una legge che dovesse calpestare direttamente o indirettamente i loro diritti, abbiano la possibilità di indire un referendum?

Io a certi giochi non ci sto, perché questo è un gioco politicamente scorretto, e mi meraviglio che dei consiglieri firmatari di un disegno di legge di questo tipo lo abbiano sottoscritto. Ribadisco che lo Statuto di autonomia si fonda sulla divisione fra i gruppi linguistici. Ma non solo, il partito che lo propone, la SVP, in uno dei primi articoli del suo statuto prevede che la SVP è un partito etnico. La consigliera Artioli mi dice che è l'articolo n. 1. Come la Repubblica italiana è fondata sul lavoro, lo statuto della SVP dice che è un partito etnico, e ovviamente a difesa dei cittadini tedeschi e/o dei ladini, anche se i ladini su questo non sono d'accordo. Quindi la SVP stessa presenta un disegno di legge dichiarandosi partito etnico e dicendo alle altre due etnie che il referendum non potranno mai farlo. Al di là del fatto che qua c'è uno schieramento che va dal Partito Democratico, che passa da Seppi fino alla collega Klotz che è contrario, si potrebbe anche chiedere un voto separato per gruppi etnici. Questo disegno di legge non dà la possibilità di esprimersi, a livello referendario, a nessuno a parte il mondo tedesco sponsorizzato dal "Dolomiten". Mi chiedo come si possa presentare un disegno di legge con una discriminazione così forte nei confronti dei ladini che hanno bisogno del Messia che ritorni sulla terra a moltiplicarli, nei confronti degli italiani dove dovrebbero avere un italiano su tre che va a firmare un referendum, cosa impossibile e inattuabile, e il mondo tedesco nelle condizioni di poterlo anche fare con un grosso dispendio di energie e con una richiesta di sottoscrizioni che è di 7, 8 volte più grande di quella che è prevista a livello nazionale ed europeo. Non fatemi gli esempi della Svizzera, perché la Svizzera ha una logica diversa nei suoi governi. Facciamo sempre gli esempi che ci convengono!

In qualità di rappresentante del gruppo linguistico italiano dico chi può pensare che per fare un referendum ci vuole un italiano su tre che firma! Chi può pensare che la val Badia e la val Gardena non potrà mai fare un referendum, perché il Messia è ben in tutt'altre cose indaffarato che non a venire a moltiplicare i ladini? Assessore Mussner, vorrei che Lei prendesse una posizione, se davvero rappresenta i ladini, perché i ladini non potranno presentare un referendum per i prossimi secoli. È giusto questo? È giusto che la democrazia diretta sia espressione solo di una parte etnica appoggiata da una sola parte politica? Queste cose non le riesco davvero a comprendere, perché se lo dicessero i Verdi che si considerano multietnici e combattono la divisione etnica all'interno dello Statuto di autonomia che considerano un'aberrazione come la considero io dall'ottica di destra e non di sinistra, può anche starci, perché Dello Sbarba potrebbe dire a me che loro sono multietnici mentre solo io posso fare questo tipo di ragionamenti, ma se lo propone un partito il cui articolo 1 del suo statuto dice di essere un partito etnico, allora gli altri non contano, non esistono. Collega Pichler Rolle, non è possibile una cosa di questo tipo! Lei potrà rispondermi quello che vuole, gli italiani che votano sono 70 mila, 27 mila firme vuol dire un cittadino ogni tre. Dovrà rispondere anche al collega Mussner se vorrà fare domande, ma lui non ne fa, come pensa lui di risolvere il problema dei ladini, a meno che non si sposino tutti con qualche musulmano e riescano a fare 26 figli nei prossimi dieci giorni! E siccome penso che i ladini siano molto intelligenti e queste cose non le faranno mai, a questo punto sarà loro preclusa la possibilità di indire un referendum nei prossimi secoli. Davvero volete portare avanti un disegno di legge di questo tipo, nel quale vi trovate isolati non solo nella forma politica, ma di fronte ad osservazioni di questo tipo che sono matematica, non sono ipotesi. Il numero degli elettori di madrelingua italiana, così come quello degli elettori ladini, è matematico, non sono ipotesi. Di fronte alla matematica volete arrendervi e fare un attimo di riflessione o vogliamo andare avanti comunque e vogliamo pensare che siccome voi siete coloro che hanno la maggioranza in Consiglio possono portare avanti un disegno di legge di questo tipo con 18 voti mentre ne servirebbero 24 per evitare un referendum? Veramente mi chiedo con quale rispetto, con quale logica etica e morale oltre che politica ci si può presentare davanti al popolo e dire al gruppo linguistico italiano che non farà mai un referendum, al gruppo linguistico ladino la stessa cosa, perché non ha i numeri per raccogliere le firme. Non voglio entrare nel merito del fatto che esiste un quorum zero! Per forza, dopo che hai raccolto 35 mila firme non vai più a votare neppure tu che sei andato a raccogliercle, perché sei talmente stravolto che non ti alzi dal letto per una settimana. Ma come si può pensare ad un quorum zero? Si pretende che 35 mila persone firmino e poi se in quattro vanno a votare, gli altri 96 devono prendere atto di quello che hanno deciso quei quattro? Non si è mai visto un film di questo tipo! Noi viviamo in una situazione dove c'è un partito di maggioranza che sta viaggiando in mezzo all'oceano con una vela il cui vento spinge in tutte le direzioni, un po' a destra e un po' a sinistra, e poi si

spaccano gli alberi e al timone non c'è un comandante, anzi non c'è neanche il timone. Siete senza strategia, non sapete nemmeno quale sarà il prossimo approdo, ammesso che ci sia. Sono spaventato, perché al di là di essere un avversario politico della SVP sono anche convinto che un partito che governa meriti anche il rispetto di coloro che l'hanno votato e il rispetto per il fatto che sta governando. Ma cosa sta facendo la SVP? Sta governando chi? Cosa? Dove? Qual è la retta via? Le rocce dell'isola del Giglio, quello è l'approdo che troverete con un comandante assente! Almeno in quella nave uno Schettino c'era, qui non c'è nemmeno più lui.

### **Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Mauro Minniti**

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Knoll, prego.

**KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT):** Danke, Herr Präsident. Je mehr wir jetzt in die Materie hineingehen, umso mehr muss ich leider feststellen, dass wirklich viele Dinge unschlüssig und leider manches Mal vielleicht auch nicht ganz glücklich formuliert sind, wie gerade auch jetzt, wenn wir die Regelungen für den Bürgerantrag und die Bürgerinitiative treffen.

Das habe ich gestern schon einmal gesagt und mag jetzt nur eine sprachliche Sache sein, aber auch diese ist für die Bevölkerung verwirrend. Im Grunde genommen liegt hier eine totale Begriffsverkehrung vor. Der Bürgerantrag müsste eigentlich die Bürgerinitiative sein und umgekehrt. Ein Antrag ist nämlich bereits etwas Konkretes, während eine Initiative einen Impuls setzt.

Das mag jetzt eine Wortspalterei sein, aber nichtsdestotrotz bin ich überzeugt, dass der Bürgerantrag, der eigentlich eine Bürgerinitiative ist, in dieser Form mit 4.000 Unterschriften einfach zu hoch gesteckt ist. Wenn wir uns die Bürgerinitiativen im österreichischen Parlament anschauen, – das habe ich bereits gestern erwähnt – dann reichen dort 500 Unterschriften aus. Bei über acht Millionen Einwohnern reichen 500 Unterschriften aus, um eine Bürgerinitiative ins Parlament zu bringen.

Manche haben vielleicht die Sorge gehabt, dass es dann, wenn so "wenige" Unterschriften ausreichen, zu einer ganzen Fülle von derartigen Initiativen kommen kann und das Parlament dann lahmgelegt ist. Ich habe mir jetzt die Anzahl der Bürgerinitiativen im Parlament herausgesucht und es sind sage und schreibe sieben. Bei gerade einmal 500 Unterschriften, die es dafür braucht, hat es sieben Bürgerinitiativen gegeben und eine davon ist unsere zur doppelten Staatsbürgerschaft.

Mit einem ganz anderen wesentlich leichteren Zugang zu den Unterschriften bedeutet das, dass sich jeder auf die Straße stellen und Unterschriften sammeln kann. Wir haben eine Online-Abstimmung direkt auf der Homepage. Dort brauche ich nur meine Grunddaten eingeben und kann sofort abstimmen und diese Bürgerinitiative mitunterstützen. In Südtirol haben wir einen wesentlich höheren Aufwand.

Auch wenn Kollege Arnold Schuler gestern zu unserem Abänderungsantrag zum Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe g), mit dem eben jeder Bürger diese Unterschriften beglaubigen könnte, gemeint hat, dass es vielleicht rechtlich bedenklich wäre, glaube ich nicht, dass das so im Widerspruch mit der Gesetzgebung stehen würde, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Auch auf europäischer Ebene gibt es seit letztem Jahr diese sogenannten europäischen Bürgerinitiativen, bei denen ganz klar geregelt ist, welche Voraussetzungen es braucht, um auf europäischer Ebene eine Bürgerinitiative einzuleiten. Da ist z. B. geklärt, welche Modalitäten es für Online-Abstimmungen braucht. Dort ist aber auch geklärt, wer das Recht hat, solche Unterschriften zu beglaubigen.

Auch für die Gesetzgebung des Landes ist es wesentlich ausschlaggebend, wie die europäische Orientierung ist. Wenn sich dieses Südtiroler Gesetz auf europäischer Ebene orientiert, dann, denke ich, wird auch Italien sicherlich nicht dagegen opponieren können. Letztlich muss sich inzwischen auch die italienische Gesetzgebung nach der europäischen richten. Die europäischen Richtlinien sind wesentlich weitreichender, denn laut diesen kann effektiv jeder Unterschriften sammeln.

Unser Vorschlag würde sogar noch weiter gehen und würde vorsehen, dass ein Bürger, der in den Wählerlisten eingetragen ist, zunächst einmal zum Bürgermeister seiner Gemeinde gehen und dort eine Meldung machen muss. Das heißt, dass der Bürgermeister bestätigt, dass dieser Bürger berechtigt ist, Unterschriften zu sammeln. Das ist im Grunde genommen noch eine wesentlich weitreichendere Einschränkung, als sie auf europäischer Ebene vorgesehen ist.

Kollege Arnold Schuler weiß es vielleicht als Bürgermeister, denn mich hat es einmal selbst gewundert, weil ich es nicht wusste, dass es z. B. möglich ist, dass der Bürgermeister für Trauungen im Standesamt jemanden beauftragen kann. Der Bürgermeister kann sagen: "Ich beauftrage dich, eine Trauung vorzunehmen." Ich habe das selbst einmal erlebt, als Gudrun, meine Nichte, im Auftrag des Bürgermeisters eine Trauung durchgeführt hat.



Damit will ich nur sagen: Wenn eine solche Institution wie die Ehe im Grunde genommen von einer Nicht-Amtsperson geschlossen werden kann, und zwar nur mit Beauftragung des Bürgermeisters, dann muss es doch möglich sein, dass ein Bürger einer Gemeinde, der in den Wählerlisten eingetragen ist, zum Bürgermeister gehen und sagen kann "Schau, ich möchte bitte Unterschriften sammeln." und somit in der Lage ist, diese Unterschriften zu beglaubigen.

Ich denke schon, dass es sinnvoll wäre, eine solche Regelung zu treffen, nachdem wir gesehen haben, dass eine Bürgerinitiative mit 500 Unterschriften im österreichischen Parlament nicht zu einer Fülle von Bürgerinitiativen führt. Im Grunde genommen wäre es eine Erleichterung für die Bevölkerung, wenn man jedem, der in den Wählerlisten eingetragen ist, die Möglichkeit geben würde, Unterschriften zu sammeln, zumal es in der Konsequenz keinen Unterschied macht.

Die Online-Abstimmung, die von Euch vorgesehen wird, würde in einer zentralen Dienststelle zusammenlaufen und diese Daten würden dann vor Ort überprüft werden. Wenn ich daheim abstimme, sitzt auch kein "beglaubigter" Bürger daneben, der schaut, ob ich es richtig mache und wie ich es im Internet eingebe. Die Unterschriften, die auf der Straße gesammelt werden, werden dann abgegeben und in der gleichen zentralen Stelle auf ihre Richtigkeit überprüft. Genauso wie die Online-Unterschriften läuft alles im Grunde genommen zusammen.

Deswegen denke ich, dass es schon sinnvoll wäre, darüber nachzudenken, nachdem es eine ganze Fülle solcher offener Fragen gibt - im Zuge der Debatte wird sich das jetzt weiterführen – und leider auch solche Dinge herausgefallen sind, wie z. B. dass der Landtag selbst vorab eine Volksbefragung durchführen kann. Mir tut es auch leid, dass die sogenannte Bürgerpetition in diesem Gesetz überhaupt nicht vorgesehen ist. Damit wird im Grunde genommen auch ein Stück weit der Landtag ausgeschaltet.

In anderen Landtagen und Parlamenten gibt es diese sogenannte Bürgerpetition, mit der ein Abgeordneter beispielweise sagen kann: "Ich bin der Meinung, dass die Bevölkerung zu diesem oder jenem Thema eine gewisse Meinung hat, weswegen ich einen Antrag einbringe und diesen von der Bevölkerung unterstützen lasse." Das heißt, dass es dann zu einer Unterschriftensammlung für einen gewissen Antrag kommt, die dieser – das Petitionsrecht hat dann immer nur ein Abgeordneter – als Petition einreichen kann. Das wäre z. B. auch ein Instrument gewesen, um den Landtag zu stärken.

Diese ganzen Dinge sind leider überhaupt nicht berücksichtigt worden. Deshalb weiß ich nicht, ob es nicht sinnvoller wäre, die Behandlung dieses Gesetzes auszusetzen, uns wirklich alle noch einmal an einen Tisch zu setzen und eine andere Lösung zu finden. Ich glaube, wenn wir das jetzt so beschließen, dann haben wir zwar etwas beschlossen, aber niemand ist glücklich damit, weder die Volkspartei, noch die "Initiative für mehr Demokratie", noch die Bürger draußen. Deswegen weiß ich nicht, ob wir uns nicht alle einen Gefallen tun würden, wenn wir diese Sommermonate nützen würden, um uns wirklich noch einmal zusammensetzen und alle diese Punkte genau zu klären.

Letztlich denke ich, dass es in unser aller Interesse ist, wenn wir ein Gesetz verabschieden, das all diese Punkte und auch diese Fragen berücksichtigt, die jetzt zu klären wären, beispielsweise inwieweit diese Beauftragung eines Bürgers von Seiten des Bürgermeisters möglich wäre, und die Online-Abstimmung, die in der Form auch noch nicht geregelt ist. Es gibt so viele Dinge, die auch vom rechtlichen Aspekt her nicht ganz klar geregelt sind. Ich weiß nicht, ob es deswegen nicht sinnvoller wäre, die Sommermonate zur Klärung dieser Fragen zu nutzen und dann eventuell wirklich einen gemeinsamen Gesetzentwurf einzubringen.

Es tut mir leid, ich würde gerne vielen Punkten zustimmen, aber nachdem jetzt so viele Punkte herausgefallen sind, wie auch der Buchstabe c) beim letzten Artikel, sehe ich mich in dieser Lage einfach nicht darüber hinaus, dem Gesetzentwurf in dieser Form zuzustimmen. Im Grunde genommen wäre es schade, wenn ein an sich sinnvoller Gesetzentwurf daran scheitern würde, weil wir einfach keine Mehrheiten finden und es auch noch Fragen offen gibt, die man mit einem bisschen guten Willen gemeinsam lösen könnte.

**URZÌ (Futuro e Libertà – Zukunft und Freiheit – Dagnì y liberté):** Due rapide considerazioni, che poi rappresentano un po' gli elementi di maggiore criticità che sono emersi nell'ambito del dibattito che attengono la proposta che oggi è oggetto di discussione. Questi elementi di criticità stanno sostanzialmente nelle soglie di accesso agli strumenti di partecipazione diretta dei cittadini alla vita politica con una propria iniziativa. Qui siamo al primo scalino, a quello di ingresso della competizione, attraverso la propria proposizione di idee e proposte, ed è un primo scalino che appare inaccessibile, quindi uno scalone più che uno scalino, tanto da creare un pregiudizio al percorso che è stato indicato nel disegno di legge.

Tanto è già stato detto, quindi per sintetizzare, le soglie indicate per i due strumenti che sono individuati nella prima parte del disegno di legge e di cui all'art. 10 è indicato il numero di firme da raccogliere. Sono 4 mila e

8 mila firme. Voterò a favore, in primo luogo degli emendamenti proposti dai colleghi Dello Sbarba e Heiss che chiedono di ridurre le soglie da 4 mila a mille e successivamente da 8 mila a 2 mila, subordinatamente, nel caso di respingimento di questi emendamenti, voterò comunque, anche se li ritengo in ogni caso superiori rispetto alle aspettative, gli emendamenti proposti dalla collega Klotz che individuano la cifra di 2 mila in sostituzione dei 4 mila e di 5 mila in sostituzione di 8 mila, perché rappresentano un obiettivo di ragionevolezza, che è l'obiettivo di effettivo accesso a questa opportunità che, ricordiamolo, costituisce una prima soglia, quindi non impegna nessuno se non le istituzioni e politica a farsi carico di un'istanza, attraverso la quale deve essere possibile per una comunità di potersi organizzare per potersi assumere l'onere dell'iniziativa, della partecipazione e della proposta.

Gli esempi che sono stati già citati confermano come questa soglia abbia la necessità di essere corretta al ribasso per garantire l'avvio naturale di un processo e la resa pratica della partecipazione e dell'assunzione di responsabilità della comunità, dei cittadini che sono di stimolo alla politica di agire. È evidente che la maggioranza debba avere piena consapevolezza che questo costituisce un aspetto di primaria importanza. La criticità non risiede solo ed esclusivamente nella soglia di firme da raggiungere nel secondo turno, risiede anche in questo accesso al primo turno. È una condizione che deve essere considerata attentamente. Invito la maggioranza ad un momento di riflessione molto seria, eventualmente anche ad una sospensione dei lavori per una ulteriore verifica sulle condizioni di compromesso rispetto a questo tipo di indicazione, perché si verrebbe a costituire un pregiudizio che poi costituisce una soglia in termini di accettazione anche da parte nostra rispetto alle scelte future che riguardano gli articoli successivi. Rivolgo questo invito alla maggioranza, ad avere la consapevolezza che in termini di buon senso e di responsabilità può essere ancora possibile sull'articolo 10. Quattro mila firme, per non parlare delle otto mila per un'iniziativa popolare, sono già un limite estremamente alto e complesso da raggiungere. Chi ha avuto occasione di raccogliere firme sa, calibrando il giudizio in relazione alla qualità del quesito su cui viene raccolta la firma, come sia necessario già un'organizzazione articolata sul territorio. Questo costituisce un primo pregiudizio di cui parleremo quando discuteremo della soglia di cifre per il secondo scalino, ma un primo pregiudizio che attiene la difficoltà organizzativa di diversi soggetti di poter ambire a questo tipo di risultato entro i termini stabiliti dalla proposta di legge.

Un atto di ragionevole ripensamento da parte della maggioranza credo possa aprire il confronto su termini e su presupposti diversi. Questo è l'invito che rivolgo, un invito che è connesso alla votazione che a breve si svolgerà degli emendamenti, ma auspico che ci possa essere, se necessario, anche una sospensione per poter articolare in maniera più concreta un ragionamento su queste due cifre di particolare rilievo e la cui approvazione nella forma indicata costituirebbero pregiudizio rispetto alla valutazione che potrebbe essere data dei passaggi successivi, anche in considerazione del fatto che si tratta di soglie per l'attivazione dei cittadini su proposte e non su decisioni. Almeno l'ambito che attiene la proposta avrebbe il dovere di essere ulteriormente esteso ad una effettiva partecipazione. Questa la si può ottenere semplicemente riducendo le soglie indicate.

Per quanto riguarda la proposta della collega Klotz di prevedere la possibilità anche per semplici cittadini di autenticare le firme, rilevo che sul piano concettuale la proposta mi può vedere interessato e sicuramente positivo. Ravviso qualche difficoltà di compatibilità rispetto alla giurisprudenza in essere, quindi proprio sulla compatibilità giuridica dell'emendamento proposto.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Nicht nur zum Fortgang der Arbeiten, sondern auch zum Inhalt. Ich möchte nur noch eine Minute dafür verwenden, um auch für einen Augenblick dem Kollegen Seppi zu antworten. Frau Vizepräsidentin, das ist eben so. Ich möchte auf etwas, was er gesagt hat, antworten und will das nicht verschieben, weil es sofort gesagt werden muss. Er hat gesagt, dass die ladinische Volksgruppe so klein ist und die Ladinier niemals diese 27.000 Stimmen erreichen könnten, wenn es nur um ein Anliegen geht.

Aber genau das ist der Sinn unseres Gesetzentwurfes! Wir wollen nicht, dass man hier ethnische Themen reitet, die nur eine einzige Volksgruppe interessieren und alle anderen Volksgruppen a priori dagegen sind. Was hätte das für eine Logik? Die Ladinier könnten einzig und allein eine Volksabstimmung ansetzen und müssten sich dann einer Volksabstimmung mit einer niedrigeren Unterschriftenzahl unterziehen. Wenn man Ihre Logik dann zu Ende denkt, was geschieht dann, wenn die deutsche und italienische Volksgruppe über ein Referendum der Ladinier mitstimmen würde? Was Sie hier bringen, ist bar jeder Logik.

Wir haben den umgekehrten Mechanismus eingefädelt, nämlich dass die Abgeordneten einer Volksgruppe verhindern können, dass ethnische Entscheide herbeigeführt werden können. Wir wollen, dass möglichst Sachfragen diskutiert werden, die über die ethnischen Dinge hinausgehen, denn diese sind von der Verfassung und vom Autonomiestatut geregelt. Wir haben vorhin ausführlich über den Buchstaben c) gesprochen.

Was Sie also anführen, ist im Gesetzentwurf genau nicht vorgesehen, nämlich dass man alles so aufbaut, dass nur die jeweilige Volksgruppe aufgrund ihrer Stärke einzig und allein das Recht hat, eine landesweite Volksbefragung einzuleiten. Was hätte das für einen Sinn, wenn Sie ein Argument wählen würden, das bei der deutschen und italienischen Volksgruppe absolut auf Ablehnung stößt, und es dann zu einer Volksabstimmung kommt, bei der diese mitstimmen? In dieser Form hat das also keinen Sinn.

Zu Kollegin Klotz: Derzeit sind insgesamt 2.200 Bürger und Bürgerinnen berechtigt, Unterschriften zu beglaubigen. Wir sind auch gerne bereit, einen Versuch zu unternehmen, dass das ausgedehnt werden kann. Kollege Schuler hat x-mal erklärt, dass wir uns im Vorfeld um Rechtsgutachten bemüht haben. Wir haben beim Rechtsamt der Region nachgefragt, wie Unterschriften beglaubigt werden müssen, damit es sich dann um rechtsgültig bindende Volksentscheide handelt. Die Auskunft, die wir bekommen haben, war eindeutig: Genau diese Übertragung der Kompetenzen seitens des Bürgermeisters ist nicht möglich.

Wir haben über Nacht auch geprüft, ob es vielleicht noch ausdehnbar ist, z. B. auf die Präsidenten der 481 Wahlsektionen, die in einem eigenen Verzeichnis eingetragen sind und noch dazugerechnet werden könnten. Dann wären es 2.700 Personen, was auch schon ein Vorteil wäre. Ansonsten aber gibt es eben diese Schwierigkeiten.

Nun zum Fortgang der Arbeiten. Nachdem hier auch einige Fraktionen gesagt haben, dass man noch einmal über diesen Entwurf nachdenken sollte, möchte ich zunächst eine Sitzung der SVP-Fraktion beantragen und die Arbeiten um 12.58 Uhr wieder aufnehmen.

**PRESIDENTE:** Va bene. Interrompo la seduta fino alle ore 12.58.

ORE 12.46 UHR

-----

ORE 12.58 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. La parola al consigliere Pichler Rolle, prego.

**PICHLER ROLLE (SVP):** Besten Dank, Herr Präsident. Die Abgeordneten Knoll und Urzì haben gemeint, dass man die Debatte zu diesem Gesetzentwurf aussetzen sollte, um noch einmal den Versuch zu unternehmen, einige Punkte über die Sommermonate zu klären. Das wollen wir tun. Daher ersuche ich, dass am Nachmittag keine Sitzung mehr abgehalten wird und wir die Diskussion im September fortsetzen.

**PRESIDENTE:** Devo sentire se qualche consigliere si oppone a questa ipotesi. Vedo prenotato il consigliere Seppi, prego.

**SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale):** Mi oppongo, perché ritengo che dopo tutti questi mesi di consultazione la SVP avrebbe potuto presentare una proposta che avrebbe potuto essere accettata almeno da una parte dei consiglieri. Ritengo inopportuna una ulteriore sospensione vacanziera per arrivare alla soluzione di un problema che è stato sollecitato dal popolo con migliaia di sottoscrizioni. La ritengo una debacle dal punto di vista etico e morale, oltre che politico. Sono convinto che bisogna andare avanti.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione la proposta del consigliere Pichler Rolle di interrompere i lavori adesso e disdire la seduta pomeridiana: approvata con 18 voti favorevoli, 6 voti contrari e 1 astensione.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Auguro a tutti una serena estate. Ringrazio tutti per la collaborazione. Ci rivediamo a settembre per i lavori d'aula, anche se sono convinto che il nostro lavoro non sia solo quello d'aula.

Grazie la seduta è chiusa.

**Ore 13.01 Uhr**

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:**

**Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

DELLO SBARBA (18, 27)

HEISS (16)

KLOTZ (8, 12, 18, 21, 23, 27)

KNOLL (5, 11, 15, 30)

LEITNER (16)

MAIR (13)

PICHLER ROLLE (1, 2, 10, 14, 22, 32, 33)

PÖDER (2, 5, 9)

SCHULER (3, 4, 6, 7, 12, 19, 22)

SEPPI (28, 33)

URZÌ (10, 17, 31)